

**Hendrik Dräther, Uwe Fachinger und
Angelika Oelschläger***

**Selbständige und ihre Altersvorsorge –
Möglichkeiten der Analyse anhand der
Mikrozensen und erste Ergebnisse**

Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Parkallee 39
28209 Bremen

Dipl.-Systemwiss. Hendrik Dräther ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik, e-mail: draether@zes.uni-bremen.de.

PD Dr. Uwe Fachinger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik und zusammen mit Prof. Dr. Winfried Schmähl Leiter des von der Hans Böckler Stiftung geförderten Forschungsprojektes „Alterssicherung von Selbständigen“, e-mail: ufach@zes.uni-bremen.de.

Dipl.-Oec., Dipl.-Betriebsw. (FH) Angelika Oelschläger ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik und in dem von der Hans Böckler Stiftung geförderten Forschungsprojekt „Alterssicherung von Selbständigen“, e-mail: oe@zes.uni-bremen.de.

* Wir danken den Teilnehmern der 2. Nutzerkonferenz „Forschung mit dem Mikrozensus: Analysen zur Sozialstruktur und zum Arbeitsmarkt“ des Zentrums für Umfragen, Analysen und Methoden, die am 12. bis 13. Oktober 2000 in Mannheim stattfand, insbesondere Bernhard Schimpl-Neimanns und Norbert Schwarz, für die hilfreichen Kommentare. Eine vorläufige Version wurde ebenfalls von Dr. Irene Dingeldey und PD Dr. Wolfgang Voges kommentiert.

Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland wird seit einigen Jahren ein struktureller Wandel der Erwerbsarbeit beobachtet, der auch Auswirkungen auf das System der sozialen Sicherung in Deutschland hat. Es wird versucht, Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage zu finden, inwieweit sich aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes infolge der Substitution abhängiger durch selbständige Erwerbstätigkeit Konsequenzen für die Ausgestaltung der Altersvorsorge selbständig Erwerbstätiger ergeben und ob sozialpolitische Reaktionen zur Vermeidung einer Erosion der Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung und materieller Armut im Alter erforderlich sind. Dafür ist – als ein erster Schritt – eine fundierte Lageanalyse erforderlich.

Ein kurzer Überblick über die in der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Datensätze zeigte, daß nur der Mikrozensus repräsentative Angaben sowohl zur Erwerbstätigkeit als auch zur Altersvorsorge bereitstellt. Es wurde deshalb der Versuch unternommen, anhand des Mikrozensus möglichst umfassende Informationen über die Erwerbstätigkeit und über die Altersvorsorge der Selbständigengruppen mit einer obligatorischen Alterssicherung, d. h. Versicherte kraft Gesetzes, Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister, Künstler und Publizisten, Landwirte sowie Freie Berufe, zu gewinnen. Zur Validierung wurden die Ergebnisse der Mikrozensusauswertungen mit Angaben aus den Statistiken der Rentenversicherungsträger verglichen.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so ist das Resultat relativ unbefriedigend. Zum einen ergab die Überprüfung der Ergebnisse anhand der Geschäftsstatistiken zum Teil gravierende Abweichungen. Zum anderen scheinen vor allem für die Gruppen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), sondern bei anderen Trägern versicherungspflichtig sind, eine Reihe von Angaben unschlüssig zu sein. Insgesamt zeigte sich, daß nach den Mikrozensusen zu viele Selbständige als in der GRV versichert ausgewiesen werden, was aber wiederum nicht über alle Gruppen feststellbar ist, da beispielsweise die Anzahl der Versicherten in der Gruppe der Künstler und Publizisten zu niedrig ausfällt.

Als Gründe für die Abweichungen scheinen vor allem methodische Differenzen, z. B. im Erhebungsverfahren sowie die nicht mögliche eindeutige Zuordnung der Berufsgruppen zu den versicherungspflichtigen Selbständigengruppen in Frage zu kommen. Ein weiterer Grund könnte in der nicht adäquaten Beantwortung der Fragen hinsichtlich des Versicherungsstatus der Person liegen, denn es gibt Indizien dafür, daß die Differenzierung zwischen in der GRV versicherungspflichtig oder freiwillig versichert von den Personen nicht korrekt antizipiert wurde, d.h. es herrscht bei den Befragten Unkenntnis über ihren tatsächlichen Versicherungsstatus.

Dies alles führt zu der abschließenden Einschätzung, daß die verwendeten Mikrozensusen als Datenbasis zur Analyse der Altersvorsorge von Selbständigen hinsichtlich der obligatorischen Absicherung nur sehr bedingt geeignet sind.

Abstract

During the last few years a structural change in gainful employment is observed within the Federal Republic of Germany, which takes impact on the social security system. In this paper we try to find answers to the question, what the consequences of the substitution of dependent employment by self-employment for the organization of old-age security of self-employed are. It may be possible, that socio-political reactions are necessary to avoid a erosion of the financial base of the statutory old-age security system and material poverty of former self-employed and retired people. A fundamental analysis of the status quo – as a first step - is presented.

A short overview of the available statistical data in the Federal Republic of Germany gives as main result, that only the Microcensus contains representative information both for the gainful employment and old age provision. Therefore we tried to select comprehensive information out of the Microcensus about gainful employment and the old age provision for groups of self-employed, which are covered by obligatory old-age security systems. “Versicherte kraft Gesetz” (insured by operation of law), “Handwerker” (self-employed craftsmen), “Bezirksschornsteinfegermeister” (district master craftsmen of chimney-sweep), “Künstler und Publizisten” (artists and publicist), “Landwirte” (farmers) and “Freie Berufe” (independent professions) belong to these groups. In order to examine the validation, we have compared our results with the results of the statistics of the Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR).

The results are quite unsatisfactory. On the one side, there are big difference between our results elaborated out of the Microcensus and the official statistics of the VDR. On the other side, information about groups, which are covered by other obligatory old-age security systems as the statutory one, seems not to be very valid. For example, although in the Microcensus too many self-employed declared to be insured in the statutory old-age security system, in the group of “artists and publicist” the number of people, shown as insured in the statutory old-age security system, is to low.

The reasons for these differences are not clear. Methodical problems are obvious in data capture and in the identification of the self-employed by using the occupational numbers for creating the groups “insured by operation of law”, “self-employed craftsmen” etc. A further reason is supposed in the simple fact, that the persons are ignorant about their status of being compulsory or voluntary insured in the statutory old-age security system.

All in all, this leads to the final appraisal, that the Microcensus-data used here are limited in analysing the statutory old-age provision of the self-employed.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	9
2. Zur Datenlage: Ein kurzer Überblick	11
2.1. Statistiken von Institutionen der sozialen Sicherung	12
2.2. Amtliche Statistiken	13
2.3. Sondererhebungen zur Alterssicherung.....	14
2.4. Zusammenfassung	15
3. Der Mikrozensus als Datenbasis	15
3.1. Vorbemerkungen	15
3.2. Abgrenzung des Personenkreises	16
3.3. Informationen zur Altersvorsorge im Mikrozensus.....	20
4. Die Formen der obligatorischen Alterssicherung von Selbständigen	21
5. Struktur und Entwicklung der in obligatorischen Alterssicherungssystemen erfaßten Selbständigen.....	23
5.1. Versicherte kraft Gesetzes.....	24
5.2. Handwerker	27
5.3. Bezirksschornsteinfegermeister.....	30
5.4. Künstler und Publizisten.....	31
5.5. Landwirte.....	33
5.6. Freie Berufe	35
5.7. Zusammenfassung	37
6. Die Altersvorsorge der Selbständigen	38
6.1. Versicherte kraft Gesetzes.....	39
6.2. Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister.....	43
6.3. Künstler und Publizisten.....	49
6.4. Landwirte.....	52
6.5. Freie Berufe	55
6.5.1. Vorbemerkungen	55
6.5.2. Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen.....	56
6.5.3. Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen	58
6.6. Zusammenfassung	60
7. Zusatzinformationen zur Altersvorsorge	62
8. Zusammenfassung	63
9. Literatur	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Selbständige nach den Auswahlkriterien des Statistischen Bundesamtes.....	17
Tabelle 2:	Selbständige in Deutschland.....	19
Tabelle 3:	Formen der obligatorischen Alterssicherung für die Gruppe der Selbständigen, Stand: September 2000	22
Tabelle 4:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Lehrer und Erzieher“ zugehören könnten sowie deren Anzahl (Selbständige ohne Beschäftigte)	25
Tabelle 5:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind“ zugehören könnten sowie deren Anzahl (Selbständige ohne Beschäftigte)	26
Tabelle 6:	Anzahl der Selbständigen, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind (Selbständige ohne Beschäftigte)	27
Tabelle 7:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Handwerker“ zugehören könnten sowie deren Anzahl.....	28
Tabelle 8:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Bezirksschornsteinfegermeister“ zugehören könnten sowie deren Anzahl	31
Tabelle 9:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Künstler und Publizisten“ zugehören könnten sowie deren Anzahl (ohne Beschäftigte).....	32
Tabelle 10:	Künstler und Publizisten mit und ohne abhängig Beschäftigte	33
Tabelle 11:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Landwirte“ zugehören und in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig sein könnten	34
Tabelle 12:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die den Teilgruppen der „Freien Berufe“ mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen zugehören könnten.....	35
Tabelle 13:	Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die den Teilgruppen der „Freien Berufe“ ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen zugehören könnten	36
Tabelle 14:	Anzahl der Kraft Gesetz Pflichtversicherten	39
Tabelle 15:	Pflichtversicherte aus der Gruppe der Kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte) in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland	40
Tabelle 16:	Pflichtversicherte aus der Gruppe der Kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte) in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland	40
Tabelle 17:	Selbständige, die auf Antrag und kraft Gesetz versichert sind, nach den Geschäftsstatistiken des VDR, Gesamtdeutschland	41
Tabelle 18:	Freiwillig Versicherte in den letzten zwölf Kalendermonaten aus der Gruppe der kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte), Gesamtdeutschland	42
Tabelle 19:	Latent Versicherte aus der Gruppe der kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte), Gesamtdeutschland	42
Tabelle 20:	Anzahl der Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind.....	43

Tabelle 21: Pflichtversicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland	43
Tabelle 22: Pflichtversicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland	44
Tabelle 23: Handwerker in der GRV nach den Geschäftsstatistiken, Gesamtdeutschland ..	44
Tabelle 24: Freiwillig in der GRV versicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland.....	45
Tabelle 25: Latent in der GRV versicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister mit Beitragzahlungen, die vor über 12 Monaten bis zurück zum 1.1.1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland.....	46
Tabelle 26: Bezirksschornsteinfegermeister gemäß den Geschäftstatistiken der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister	46
Tabelle 27: Pflichtversicherte Bezirksschornsteinfegermeister/innen in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland	47
Tabelle 28: Vergleich der in der GRV pflichtversicherten Handwerker nach dem Mikrozensus und den VDR-Statistiken im Jahre 1995	48
Tabelle 29: Anzahl der Künstler und Publizisten, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind	49
Tabelle 30: In der GRV pflichtversicherte „Künstler und Publizisten“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland	49
Tabelle 31: In der GRV pflichtversicherte Künstler und Publizisten in den letzten 12 Monaten, Gesamtdeutschland.....	50
Tabelle 32: Versicherte in der Künstlersozialversicherung nach VDR-Statistik	50
Tabelle 33: Freiwillig in der GRV versicherte Künstler und Publizisten in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland	51
Tabelle 34: Latent in der GRV versicherte Künstler und Publizisten, Gesamtdeutschland.	52
Tabelle 35: Anzahl der Landwirte, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sein könnten	52
Tabelle 36: Pflichtversicherte „Landwirte“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland.....	53
Tabelle 37: Pflichtversicherte Landwirte in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland	53
Tabelle 38: Freiwillig in der GRV versicherte Landwirte in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland	53
Tabelle 39: Latent in der GRV versicherte Landwirte mit Beitragzahlungen, die vor über 12 Monaten bis zurück zum 1. Januar 1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland.....	54
Tabelle 40: Landwirte, die nach § 1 Abs. 2 ALG pflichtversichert bei einer LAK sind, Gesamtdeutschland.....	54
Tabelle 41: Potentielle Ausgestaltung der Kammerzugehörigkeit und der Absicherung in einem Versorgungswerk	55
Tabelle 42: Pflichtversicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland.....	56
Tabelle 43: Pflichtversicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland.....	57

Tabelle 44: Freiwillig in der GRV versicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland.....	57
Tabelle 45: Latent in der GRV versicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ mit Beitragzahlungen, die vor über 12 Monaten bis zurück zum 1. Januar 1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland.....	58
Tabelle 46: Pflichtversicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland.....	59
Tabelle 47: Pflichtversicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland.....	59
Tabelle 48: Freiwillig in der GRV versicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland.....	59
Tabelle 49: Latent in der GRV versicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ mit Beitragszahlungen, die vor über 12 Monaten bis zurück zum 1. Januar 1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland.....	60
Tabelle 50: Pflichtversicherte Selbständige in der Berichtswoche mit einer Nebentätigkeit im Jahre 1995, Gesamtdeutschland.....	61
Tabelle 51: Selbständige mit einer Lebensversicherung.....	62

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland wird seit einigen Jahren ein struktureller Wandel der Erwerbsarbeit beobachtet¹. Diese Veränderungen in der Struktur der Erwerbstätigen haben auch Auswirkungen auf das System der sozialen Sicherung in Deutschland². Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine Substitution von abhängiger durch selbständige Erwerbstätigkeit erfolgt, da eine derartige Entwicklung für die umlagefinanzierten Systeme der sozialen Sicherung, zu deren Konstruktionsprinzip die Versicherungspflicht bei abhängiger Beschäftigung gehört, eine Erosion der Finanzierungsbasis zur Folge haben kann. Aber nicht nur aus Sicht der sozialen Sicherungssysteme kann eine solche Entwicklung problematisch sein, sondern auch gesamtgesellschaftlich. Falls ein Großteil dieser „neuen“ Selbständigen nicht obligatorisch im sozialen Sicherungssystem eingebunden ist, könnten sich Probleme hinsichtlich der materiellen Absicherung für diesen Personenkreis beim Eintritt sozialer Risiken ergeben³. So besteht beispielsweise beim Eintritt von Krankheit, Invalidität, Pflegebedürftigkeit oder auch nach der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Gefahr, daß durch eine mangelnde materielle Absicherung gegen die dadurch bedingten Einkommensausfälle materielle Armut eintritt. Ergibt sich vor diesem Problemhintergrund die Notwendigkeit für sozialpolitische Maßnahmen?

Ausgangs- und Ansatzpunkt einer Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich eine Beschreibung des Status quo und der bisherigen Entwicklung. Dazu ist eine sorgfältige Lageanalyse erforderlich, zu deren Durchführung man auf adäquates Datenmaterial angewiesen ist. Eine Analyse des Gesamtkomplexes wäre im vorgegebenen Rahmen allerdings zu umfangreich. Zum einen müßte die Struktur des Arbeitsmarktes und deren Veränderung abgebildet werden, zum anderen wäre das System der sozialen Sicherung in seiner Komplexität zu erfassen. Für die vorliegende Untersuchung macht dies – auch wenn eine Gesamtsicht wünschenswert wäre – die Konzentration auf einen spezifischen Teilbereich erforderlich. Da die Altersvorsorge die vom quantitativen Umfang her bedeutendste Form sozialer Sicherung ist⁴, ist die Analyse auf den Bereich der Altersvorsorge der Selbständigen beschränkt. Dabei kann sich die Untersuchung nicht nur auf eine Periode – als Querschnittanalyse – beziehen, sondern es muß zur Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen im Bereich der Altersvorsorge der Selbständigen auch eine Berücksichtigung der längerfristigen Entwicklung, d. h. eine Zeitverlaufsanalyse, er-

¹ Siehe hierzu für einen Überblick z. B. Bögenhold 2000 mit weiteren Verweisen sowie, international vergleichend, Luber 1999.

² Siehe zu den folgenden Anmerkungen ausführlich Fachinger/Oelschläger (2000).

³ Zu diesen Risiken, die auch als soziale Tatbestände bezeichnet und als allgemeine Lebensrisiken angesehen werden, zählen Krankheit, Invalidität, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit bei abhängiger Beschäftigung; siehe Schmähl (1996: 126). Insolvenz bei selbständiger Tätigkeit wird im allgemeinen nicht zur Kategorie der sozialen Tatbestände gerechnet.

⁴ Schmähl (1996: 127 ff.).

folgen, denn nur so können Aussagen über eine Tendenz zu sozial weniger geschützten Formen der selbständigen Erwerbstätigkeit getroffen werden.

Vor diesem kurz skizzierten Hintergrund stellt sich zunächst die Frage nach den detaillierten strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarktes, ihren Konsequenzen und letztlich nach der Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen. Es geht somit darum, eine Antwort auf die Frage zu finden, inwieweit sich aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes Konsequenzen für die Ausgestaltung der Altersvorsorge selbständig Erwerbstätiger ergeben und ob sozialpolitische Reaktionen zur Vermeidung von materieller Armut im Alter erforderlich sind.

Da zu dem charakterisierten Bereich der Alterssicherung selbständig Erwerbstätiger bisher lediglich Untersuchungen für einige Gruppen, aber keine umfassenden empirischen Analysen vorliegen, ist es das Ziel des Beitrages zu überprüfen, welche Datensätze für eine Lageanalyse, d. h. als empirische Grundlage überhaupt geeignet sind, die inhaltlichen Fragen nach der Zunahme selbständiger Erwerbstätigkeit und deren Konsequenzen für die Altersvorsorge zu bearbeiten. Das Schwergewicht der Analyse ist somit methodischer Art.

Der Beitrag ist in sechs Abschnitte gegliedert. Zunächst wird im Abschnitt 2 kurz auf die unterschiedlichen Datensätze in der Bundesrepublik Deutschland, anhand derer man die Fragestellung untersuchen könnte, eingegangen. Dabei zeigt sich, daß der Mikrozensus die im Prinzip einzige zur Behandlung der Fragestellung geeignete Datengrundlage bildet. Da der Mikrozensus vom Statistischen Bundesamt erstellt wird, impliziert dies für die Analyse die Festlegung des Begriffs Selbständigkeit⁵. Vom Statistischen Bundesamt wird Selbständigkeit wie folgt definiert: „Personen, die ein Unternehmen, einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten, ferner selbständige Handelsvertreter, alle freiberuflich Tätigen sowie Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister. Zu den Selbständigen zählen auch die selbständigen Handwerker und Abgeordnete in den Parlamenten des Bundes und der Länder sowie freiberuflich Tätige zum Beispiel selbständige Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler. Hausgewerbetreibende sind Personen, die mit fremden Hilfskräften in eigener Arbeitsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, dabei selbst wesentlich mitarbeiten und die Verwertung der Arbeitserzeugnisse dem Auftraggeber überlassen. Zu den Zwischenmeistern gehören Personen, die die Arbeit, die sie von Gewerbetreibenden übernommen haben, an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergeben und mit diesen für den Auftraggeber über die geleistete Arbeit abrechnen. Nicht zu den Selbständigen

⁵ Da der Mikrozensus als Datengrundlage verwendet wird, werden andere Definitionen von Selbständigkeit nicht berücksichtigt. Für einen Überblick über die vielfältigen, in der Literatur verwendeten Begriffsfestlegungen siehe z. B. Bögenhold (1999), European Commission (1998), Gunning (1997), Martinelli (1994) oder Swedberg (1998).

rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen, Betrieb oder zur Arbeitsstätte stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (zum Beispiel der selbständige Filialleiter).“⁶

Im Abschnitt 3 werden dann die Vor- und Nachteile des Mikrozensus erörtert, und es erfolgt eine Abgrenzung des Personenkreises, auf den sich die Analyse bezieht. Bevor auf die Struktur und Entwicklung der in obligatorischen Alterssicherungssystemen erfaßten Selbständigen in Abschnitt 5 näher eingegangen wird, soll in Abschnitt 4 zum besseren Verständnis der nachfolgenden Untersuchung ein Überblick über die Systeme der obligatorischen Alterssicherung von Selbständigen gegeben werden. Den Kern des Beitrages bildet der Abschnitt 6, in dem die Struktur der Altersvorsorge von obligatorisch abgesicherten Selbständigen, wie sie sich gemäß den Analysen der Mikrozensus ergibt, dargestellt wird. Um die Validität der Ergebnisse und die Leistungsfähigkeit des Mikrozensus für Analysen der Altersversorgung einschätzen zu können, wird in diesem Abschnitt ein Abgleich mit den Statistiken der Sozialversicherungsträger vorgenommen. Dies erfolgt sehr detailliert, um die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. In Abschnitt 7 wird schließlich noch auf im Mikrozensus vorhandene Zusatzinformationen zur Altersvorsorge, die im Rahmen einer 0,25 vH Stichprobe für das Jahr 1995 erhoben wurde, eingegangen.

2. Zur Datenlage: Ein kurzer Überblick

Grundsätzlich sind für eine Untersuchung die Statistiken von Institutionen der sozialen Sicherung und Datensätze der amtlichen Statistik geeignet. Erstere können allerdings nur Informationen über den von ihnen erfaßten Personenkreis liefern. Daneben gibt es Sondererhebungen speziell für den Bereich der Alterssicherung.

Zur Untersuchung der eingangs dargestellten Fragestellung ist Datenmaterial erforderlich, das zum einen die strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt erfaßt und zum anderen Informationen über die Altersvorsorge bereitstellt. Dieser spezifischen Anforderung genügen in der Bundesrepublik Deutschland nur sehr wenige Erhebungen, über die im folgenden zunächst eine kurze Übersicht gegeben wird.

⁶ Siehe <http://www-zr.statistik-bund.de/zeitreih/def/definhs.htm>.

2.1. Statistiken von Institutionen der sozialen Sicherung

Von den Institutionen der sozialen Sicherung werden Daten, die Informationen über den Arbeitsmarkt und die Altersvorsorge enthalten, von der Arbeitsverwaltung sowie den Trägern der Systeme der Alterssicherung⁷ erhoben und aufbereitet zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um sogenannte prozeßproduzierte Daten⁸, d. h. Daten, die im Prozeß der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Institutionen anfallen. Diese Daten enthalten ausführliche Informationen aus den spezifischen Aufgabenbereichen, mit denen die Institutionen betraut sind. Während jedoch beispielsweise die Daten der Rentenversicherungsträger einerseits zwar zahlreiche Angaben zur individuellen obligatorischen Alterssicherung bereitstellen, enthalten sie andererseits nur unzureichende Angaben über die Erwerbstätigkeit der Personen. So beziehen sich die Datensätze des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) auf den Erwerbsstatus, d. h. ob die Person erwerbstätig ist oder, wenn nicht, den Grund für die Unterbrechung – Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft. In den Statistiken der Versicherten werden jedoch keine Angaben über die Stellung im Beruf bereitgestellt⁹. Betrachtet man dagegen die Daten der Arbeitsverwaltung - hier ist vor allem die Beschäftigtenstatistik zu nennen -, so enthalten diese zwar ausführliche Informationen zur Erwerbstätigkeit, jedoch nur bedingt Angaben zur Altersvorsorge.

Da die Statistiken der Arbeitsverwaltung detaillierte Informationen zur Arbeitsmarktentwicklung und die der Alterssicherungsinstitutionen zur Altersvorsorge der Versicherungspflichtigen sowie freiwillig Versicherten enthalten, liegt eine Verknüpfung der jeweiligen Datenbestände für die hier verfolgte Fragestellung nahe. Eine solche Verknüpfung ist aber unserer Kenntnis nach bisher noch nicht umgesetzt worden. Selbst damit würde jedoch nur ein Teilbereich des Alterssicherungssystems und des Arbeitsmarktes erfaßt, und zwar der der abhängig Beschäftigten und deren obligatorischer Regelaltersvorsorgesysteme – nicht jedoch der hier interessierende Bereich der Substitution von abhängiger durch selbständige Erwerbstätigkeit und die damit verbundenen Konsequenzen für die Altersvorsorge der betreffenden Personengruppen. Zudem wären repräsentative Aussagen hinsichtlich der Arbeitsmarktentwicklung auf der Grundlage einer derartigen Datenbasis nicht möglich, da die selbständig Erwerbstätigen sowie die Beamten nicht enthalten sind.

⁷ Hierzu gehören z. B. die Statistiken des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, spezielle Statistiken für einzelne Selbständigengruppen, wie z. B. die der Versorgungswerke der Freien Berufe oder der Landwirtschaftlichen Alterskassen.

⁸ Siehe zu diesen prozeßproduzierten Daten Schmähl/Fachinger (1994).

⁹ Allerdings enthalten die Rentenzugangsstatistiken eine Angabe über die letzte berufliche Stellung.

2.2. Amtliche Statistiken

Die einzige Datenquelle der amtlichen Statistik, die mit dem Ziel der Erfassung der gesamten Arbeitsmarktsituation erstellt wird, ist der Mikrozensus¹⁰. Auf der Grundlage dieses Datensatzes können repräsentative Aussagen nicht nur über die abhängig Beschäftigten, sondern auch über die selbständig Erwerbstätigen abgeleitet werden. Zudem beinhaltet dieser Datensatz auch Informationen über die soziale Absicherung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich 1 vH der Bevölkerung befragt.

Neben dem Mikrozensus wären die Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) als Datenbasis zu nennen. Diese sind zwar in erster Linie mit dem Ziel „... für möglichst viele Gruppen der Bevölkerung ... Informationen über Höhe, Zusammensetzung und Verteilung der Haushaltseinkommen, über Höhe und Struktur der Ausgaben für den Privaten Verbrauch und der geleisteten Einkommensübertragungen, über Umfang und Art der Ersparnisbildung sowie über sonstige, für das Lebensniveau der Haushalte wichtige Tatbestände ...“¹¹ erhoben worden, enthalten aber auch Informationen über die berufliche Stellung sowie zur obligatorischen Alterssicherung in der GRV. Diese Stichprobe wird jedoch nur im fünfjährigem Rhythmus erhoben – zuletzt 1998 –, so daß die kurzfristige Dynamik des Arbeitsmarktes, wie beispielsweise monatliche oder jährliche Veränderungen, anhand dieser Datenquelle nicht erfaßt werden können. Daher kann im Zusammenhang mit der Fragestellung auf der Grundlage dieser Datenbasis lediglich eine Querschnittanalyse durchgeführt werden.

Zusätzlich zu diesen beiden amtlichen Statistiken ist noch auf das sozio-ökonomische Panel zu verweisen. Dieses ist zwar eine Längsschnitterhebung, die sowohl Informationen über die Bereiche der selbständigen Erwerbstätigkeit als auch über die Altersvorsorge sehr differenziert erfaßt - und wäre damit die am besten geeignete Datenbasis, sofern dieser Datensatz hinreichend groß wäre. Dies ist aber nicht der Fall - die Gesamtstichprobe umfaßt weniger als 10.000 Einheiten und daher sind die Untergruppen der Selbständigen zur Ableitung von repräsentativen Aussagen quantitativ in nicht ausreichendem Maße enthalten.

Ferner ist anzumerken, daß die EVS und das sozio-ökonomische Panel zwar Angaben zur Erwerbstätigkeit erfassen, diese Stichproben jedoch keine Angaben nach der dreistelligen Klassifikation der Berufsordnungen, wie es im Mikrozensus der Fall ist, enthalten. Zudem wäre auch dafür die Stichprobengröße zu klein, um noch hinreichend große Fallzahlen für die Subgruppen zu erhalten.

¹⁰ Siehe für eine allgemeine Beschreibung beispielsweise Emmerling/Riede (1997).

¹¹ Siehe Euler (1982: 433), oder auch Euler (1992: 464 f.)

Die zahlreichen amtlichen Statistiken, die spezifische Informationen über den Arbeitsmarkt bereitstellen¹² und somit für die Analyse von Teilbereichen (Sektoren bzw. Branchen) geeignet wären, können für die vorliegende Fragestellung lediglich als Referenz dienen, da sie nur Aufschluß über die Entwicklung in Teilbereichen des Arbeitsmarktes geben und Informationen über die Altersvorsorge in der Regel nicht erhoben werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß von den amtlichen Statistiken der Mikrozensus am geeignetsten zur Arbeitsmarktanalyse ist. Allerdings hat die Verwendung des Mikrozensus den Mangel unzureichender Informationen über die spezifischen Altersvorsorgemaßnahmen der erfaßten Individuen.

2.3. Sondererhebungen zur Alterssicherung

Der sich in den Ausführungen andeutende Informationsmangel bezüglich der Alterssicherung in Deutschland führte dazu, daß insbesondere vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Forschungsaufträge vergeben wurden, deren Hauptaufgabe in der Bereitstellung einer für Entscheidungen im Bereich der Altersvorsorge adäquaten Informationsbasis bestanden. Diese Sondererhebungen – zu erwähnen sind hier insbesondere die von Infratest Sozialforschung / Burke im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführten Erhebungen „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“ – bezogen sich vor allem auf die materielle Situation nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit, d. h. bei Bezug einer Rente, und waren in erster Linie auf die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten abhängig Beschäftigten gerichtet¹³.

Die einzige bisherige Erhebung, die die Altersvorsorge – und nicht ein Ergebnis derselben – zum Gegenstand hat, ist die sogenannte „Altersvorsorge in Deutschland 1996“ (AVID'96). Diese Untersuchung ist aber auf den Kreis der im Jahre 1995 zwischen vierzig und unter sechzig Jahre alten Personen und deren Ehepartner, die in den Datenbeständen der GRV als versichert geführt werden begrenzt und daher für die hier zugrunde liegende Fragestellung ebenfalls nicht geeignet¹⁴.

¹² Hierzu gehören beispielsweise die Handels- und Gaststättenzählung (Krockow 1995), die Handwerkszählung und -berichterstattung (Veldhues 1995 sowie Veldhues 1998), die Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe (Ziebach 1996), sowie die Landwirtschaftszählung (Nause 1999).

¹³ Eine ausführliche Dokumentation der Sondererhebung aus dem Jahre 1992 (ASID'92) liefert Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1994a) und der des Jahres 1995 (ASID'95) Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1997a). Ergebnisse zur ASID'92 sind z. B. in Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1994b) und zur ASID'95 in Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1997b) enthalten.

¹⁴ Siehe zur ausführlichen Beschreibung des Datensatzes Kortmann/Schatz (1999: 7 ff.).

Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß auch im Mikrozensus in unregelmäßigen Abständen Zusatzfragen zur Altersvorsorge gestellt werden. Diese beziehen sich allerdings nur auf die Existenz einer betrieblichen Altersvorsorge sowie auf das Vorhandensein von Lebensversicherungsverträgen. Zudem werden diese Fragen nur einer Teilstichprobe von 0,25 vH aller Haushalte vorgelegt.

2.4. Zusammenfassung

Die kurze Skizze über die Eignung der verfügbaren Datensätze zeigt, daß die Datenbestände der Institutionen der sozialen Sicherung im Bereich der Altersvorsorge – wie beispielsweise die des Verbands deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) – durch die Beschränkung auf im Verwaltungsprozeß entstehenden Informationen kaum Angaben über den Arbeitsmarkt enthalten und auf der anderen Seite die Arbeitsmarktstatistiken kaum Informationen über die Altersvorsorge. Es wird hier deshalb der Versuch unternommen, anhand des Mikrozensus Informationen über den Arbeitsmarkt und Angaben über die Altersvorsorge des erfaßten Personenkreises zu gewinnen. Dafür ist eine Verbindung der die Erwerbstätigkeit der Personen und deren Altersvorsorge betreffenden Variablen erforderlich.

Im folgenden werden die für die vorliegende Untersuchung relevanten Spezifika des Mikrozensus kurz dargestellt. Dabei wird keine allgemeine Beschreibung des Mikrozensus gegeben, sondern es wird nur auf die spezifischen, für die hier behandelte Fragestellung relevanten Aspekte eingegangen.

3. Der Mikrozensus als Datenbasis

3.1. Vorbemerkungen

Hinsichtlich der Erfassung der Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie deren Entwicklung stellt der Mikrozensus die einzige repräsentative Statistik dar, die die Gesamtheit der Bevölkerung und damit auch der Erwerbstätigen in großer Anzahl erfaßt. Damit ist eine tiefe Untergliederung nach der dreistelligen Berufsklassifikation möglich, eine Differenzierung also, die zur Darstellung der Entwicklung insbesondere im Bereich der selbständig Erwerbstätigen und deren Altersvorsorge erforderlich ist, da die Kriterien der Arbeitsmarktstatistik mit denen der sozialen Sicherung nicht korrespondieren. Ein weiterer Vorteil dieser Stichprobe ist die jährliche Erhebung. Für die vorliegende Untersuchung standen die Mikrozensus der Jahre 1989, 1991, 1993, 1995 und 1996 als Scientific Use Files zur Verfü-

gung¹⁵. Hierdurch wird eine Zeitverlaufsbetrachtung ermöglicht, die Aufschluß über strukturelle Veränderungen der Erwerbstätigkeit geben kann.

Allerdings weist diese Stichprobe auch einige Unzulänglichkeiten auf. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung betreffen diese insbesondere die Erfassung und Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und sogenannter Scheinselbständigkeit. Im Mikrozensus werden die zur Unterscheidung relevanten Merkmale nicht hinreichend erhoben¹⁶, und damit ist eine Differenzierung zwischen selbständiger und scheinselbständiger Tätigkeit nicht möglich. Wenn also vom Befragten selbst keine entsprechende Zuordnung getroffen wurde, können diese Scheinselbständigen nicht identifiziert werden¹⁷. Es ist aber davon auszugehen, daß die Zahl der Fälle, bei der die Zuordnung zur einen oder anderen Kategorie zweifelhaft ist, über den hier betrachteten Zeitraum zugenommen hat¹⁸ und ebenfalls sind Indizien vorhanden, die auf eine Substitution abhängiger Erwerbstätigkeit durch diese Beschäftigungsform hindeuten¹⁹.

Nach der kurzen Darstellung der Einschränkungen wird im folgenden zunächst erläutert, wie die Eingrenzung des für die Fragestellung relevanten Personenkreises vorgenommen wurde.

3.2. Abgrenzung des Personenkreises

Die Identifizierung der Selbständigen, wie sie auch vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, erfolgt in den Mikrozensus über die in der Tabelle 1 ausgewiesenen drei Variablen. Mit der Selektion der zwei Erhebungsfelder EF26 „Bevölkerung am Haupt- oder Ne-

¹⁵ Bei diesen handelt es sich jeweils um eine 70 vH Stichprobe der jeweiligen Originaldatenbestände.

¹⁶ So sind im Mikrozensus z. B. keine Angaben darüber enthalten, ob „auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber“ gearbeitet wird.

¹⁷ Eine Abgrenzung dieser „Beschäftigungsformen“ ist extrem schwierig, da es keine eindeutigen Kriterien gibt, wie auch die intensive, vor allem sozial- und arbeitsrechtliche Diskussion über diese Thematik gezeigt hat. Der Gesetzgeber hat erst 1999 für diesen Personenkreis gesonderte sozialrechtliche Regelungen erlassen. Zur Abgrenzung hat man eine pragmatische Lösung gewählt. So sind Scheinselbständige nach § 7 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Sozialversicherung grundsätzlich pflichtversichert und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 939) – seit 1. Januar 1999 solche Personen rentenversicherungspflichtig, „a) die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 Deutsche Mark im Monat übersteigt, und b) auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.“ Diese werden als Selbständige mit einem Auftraggeber bezeichnet – was die „Arbeitnehmerähnlichkeit“ der Beschäftigung verdeutlichen soll. Vor der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI wurde dieser Personenkreis als arbeitnehmerähnliche Selbständige bezeichnet; siehe z. B. Buczko (2000). Eine Isolierung dieser Personengruppe ist im Mikrozensus ebenfalls nicht möglich.

¹⁸ Siehe z. B. Wank (1992: 90)

¹⁹ Siehe hierzu z. B. Buch/Rühmann (1998).

benwohnsitz“ und EF34 „Erwerbs- und Unterhaltstyp nach überwiegendem Lebensunterhalt“ nach den in Tabelle 1 aufgeführten Ausprägungen erfaßt man die erwerbstätige Wohnbevölkerung entsprechend den internationalen Vereinbarungen nach dem „Labour force“-Konzept²⁰. Durch die Ausprägungen „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung ohne weiteren Wohnsitz“ (1) und „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung mit weiterem Wohnsitz“ (2) des EF26 werden zunächst alle Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland berücksichtigt. Mit der damit verbundenen Eingrenzung auf das Inländerkonzept ergibt sich bereits ein erstes Problem im Hinblick auf die hier zugrunde liegende Fragestellung. So erwerben beispielsweise in der GRV pflichtversicherte Personen Ansprüche durch die Ausübung einer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. unabhängig von ihrem Wohnsitz. Durch das Inländerkonzept ist somit eine vollständige und korrekte Erfassung der pflichtversicherten Selbständigen nicht gewährleistet. Es ist zudem zu beachten, daß bei einer solchen Vorgehensweise auch Selbständige erfaßt werden, die einer Erwerbstätigkeit im Ausland nachgehen.

Tabelle 1: Selbständige nach den Auswahlkriterien des Statistischen Bundesamtes

Variable	Variablenname	Relevante Ausprägungen
EF26 (bis 1995)	Bevölkerung am Haupt- oder Nebenwohnsitz	1, 2
EF505 (1996)		
EF34 (bis 1995)	Erwerbs- und Unterhaltstyp nach	A, B, C, D
EF504 (1996)	überwiegendem Lebensunterhalt	1
EF94 (bis 1995), EF127 (1996)	Stellung im Beruf	0, 1 oder 1, 2

Quelle: Schlüsselverzeichnis des faktisch anonymisierten Einzelmaterials der Mikrozensus 1989, 1991, 1993, 1995 und 1996.

Über EF34 „Erwerbs- und Unterhaltstyp nach überwiegendem Lebensunterhalt“ kann der Personenkreis der Erwerbspersonen ermittelt werden. Über die Ausprägungen

- „einer Erwerbstätigkeit nachgehen“ (A),
 - „Arbeitslosengeld oder –hilfe beziehen“ (B),
 - „eine Rente oder Pension erhalten“ (C),
 - „Unterstützung durch Eltern, Gatte usw.“ (D) und
 - (im Mikrozensus 1996) über „Erwerbstätige“ der EF504 „Erwerbstyp“
- werden die erwerbstätigen Erwerbspersonen selektiert. Erwerbslose mit Bezug von „Arbeitslosengeld oder –hilfe“ (E), „Rente oder Pension“ (F) oder mit „Unterstützung durch

²⁰ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (1993: 15), Es findet eine Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen und erwerbslosen Personen danach statt, ob eine Erwerbstätigkeit in einem Umfang von mindestens einer Stunde in der Woche ausgeübt worden ist (Schimpl-Neimanns 1998: 94).

Eltern, Gatte usw.“ (G) werden nicht zu den Erwerbstätigen und damit auch nicht zum Kreis der Selbständigen gezählt.

Schließlich wird mit den Ausprägungen „Selbständige, ohne Beschäftigte“ und „Selbständige mit Beschäftigten“ des EF94 „Stellung im Beruf“ die Grundgesamtheit der erwerbstätigen Selbständigen selektiert²¹.

Um einen Überblick über die Entwicklung der Struktur der Selbständigen zu geben, wird in Tabelle 2 die Gruppe der Selbständigen nach West- und Ostdeutschland²², nach Geschlecht sowie in Selbständige mit oder ohne Beschäftigte unterteilt, dargestellt. Diese Unterteilung folgt den Hypothesen, daß

- sich der Arbeitsmarkt in West- und Ostdeutschland über den hier betrachteten Zeitraum unterschiedlich entwickelt hat,
- es eine geschlechtsspezifische Entwicklung gab²³ und
- es zu einer Veränderung der Zahl der bei Selbständigen Beschäftigten gekommen ist²⁴.

Das zentrale Ergebnis aus der Tabelle 2 ist die Kontinuität, die sich über den hier betrachteten Zeitraum ergibt. Es erfolgt im Prinzip eine stetige Zunahme der absoluten Anzahl an Selbständigen in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Erhöhung geht einher mit einer anteilmäßigen Reduzierung der Selbständigen mit Beschäftigten und einem Anstieg der Selbständigen ohne Beschäftigten. Strukturelle Verschiebungen, wie z. B. eine überproportionale Zunahme der weiblichen Selbständigen, die statistisch signifikant sind, finden nicht statt. Bemerkenswert ist lediglich die deutliche Zunahme in Ostdeutschland um 24,8 vH zwischen 1991 und 1993. Ab 1993 verbleibt der Anteil der ostdeutschen Selbständigen dann mit 12 vH bzw. 13 vH aber in etwa auf demselben Niveau.

Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf Gesamtdeutschland. Sie beginnen 1991, weil für 1989 keine Informationen für Ostdeutschland vorliegen. Da 1991 der Anteil der ostdeutschen Selbständigen an der Gesamtheit der Selbständigen schon bei 10 vH lag, und damit eine Erhöhung um lediglich zwei Prozentpunkte nach 1993 erfolgte, erscheint 1991 als Ausgangsjahr keine allzu großen Verzerrungen aufzuweisen.

²¹ Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß über die Fallselektion nach den oben genannten Kriterien aus den Mikrozensus die selbständige Tätigkeit nicht vollständig erfaßt wird. Es ließen sich beispielsweise im Jahr 1995 weitere 1 Mio. Personen identifizieren, die zwar eine Angabe über eine selbständige Erwerbstätigkeit gemacht haben (EF61 „Erwerbstätigkeit in der Berichtswoche“ in Verbindung mit EF94 „Stellung im Beruf“), aber bei Berücksichtigung des „Labour force“-Konzeptes nicht mitzuzählen sind.

²² Die Unterteilung erfolgte nach dem Wohnsitzprinzip. Da im Mikrozensus nach dem Bundesland gefragt wird, in dem sich der Hauptwohnsitz befindet, wurde hier zunächst nach den Bundesländern differenziert und dann für West- und Ostdeutschland jeweils aggregiert.

²³ Siehe z. B. Sozialpolitische Umschau, Nr. 287 bis 289, vom 7. August 2000.

²⁴ Siehe z.B. Leicht/Philipp (1999).

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist grundsätzlich zu berücksichtigen, daß für die Auswertungen nur die Scientific Use Files der Mikrozensus, d. h. jeweils eine 70 vH Stichprobe des Mikrozensus, verwendet werden konnten. Damit sind zwangsläufig Abweichungen zwischen den im folgenden aufgeführten Ergebnissen und den Angaben des Statistischen Bundesamtes zur selbständigen Erwerbstätigkeit verbunden.

Tabelle 2: Selbständige in Deutschland^{d)}

	1989	1991		1993		1995		1996	
	absolut	Absolut	zu 1989	absolut	zu 1991	absolut	zu 1993	absolut	zu 1995
			in vH		in vH		in vH		in vH
Gesamtdeutschland		3.031.325		3.185.115	5,1	3.325.771	4,4	3.418.059	2,8
Mit Beschäftigten		1.652.260		1.764.399	6,8	1.826.288	3,5	1.773.481	-2,9
in vH		55		55		55		52	
Ohne Beschäftigte		1.379.065		1.420.715	3,0	1.499.483	5,5	1.644.578	9,7
in vH		45		45		45		48	
männlich		2.255.339		2.348.760	4,1	2.449.839	4,3	2.484.972	1,4
in vH		74		74		74		73	
Mit Beschäftigten		1.300.904		1.384.812	6,4	1.433.205	3,5	1.382.031	-3,6
in vH		58		59		59		56	
Ohne Beschäftigte		954.435		963.948	1,0	1.016.634	5,5	1.102.941	8,5
in vH		42		41		41		44	
weiblich		775.986		836.354	7,8	875.932	4,7	933.087	6,5
in vH		26		26		26		27	
Mit Beschäftigten		351.356		379.587	8,0	393.083	3,6	391.450	-0,4
in vH		45		45		45		42	
Ohne Beschäftigte		424.630		456.767	7,6	482.848	5,7	541.638	12,2
in vH		55		55		55		58	
Westdeutschland	2.456.095	2.722.489	10,8	2.799.683	2,8	2.893.491	3,4	2.985.389	3,2
in vH	100	90		88		87		87	
Mit Beschäftigten	1.357.199	1.485.059	9,4	1.538.922	3,6	1.572.071	2,2	1.534.551	-2,4
in vH	55	55		55		54		51	
Ohne Beschäftigte	1.098.896	1.237.430	12,6	1.260.761	1,9	1.321.420	4,8	1.450.839	9,8
in vH	45	45		45		46		49	
männlich	1.857.087	2.033.262	9,5	2.078.703	2,2	2.145.751	3,2	2.180.334	1,6
in vH	76	75		74		74		73	
mit Beschäftigten	1.085.294	1.173.894	8,2	1.213.857	3,4	1.242.337	2,3	1.200.407	-3,4
in vH	58	58		58		58		55	
Ohne Beschäftigte	771.793	859.368	11,3	864.847	0,6	903.414	4,5	979.927	8,5
in vH	42	42		42		42		45	
weiblich	599.008	689.228	15,1	720.980	4,6	747.740	3,7	805.055	7,7
in vH	24	25		26		26		27	
mit Beschäftigten	271.905	311.166	14,4	325.065	4,5	329.733	1,4	334.144	1,3
in vH	45	45		45		44		42	
Ohne Beschäftigte	327.103	378.062	15,6	395.914	4,7	418.006	5,6	470.912	12,7
in vH	55	55		55		56		58	

Fortsetzung von Tabelle 2: *Selbständige in Deutschland^{a)}*

Ostdeutschland	308.836	385.432	24,8	432.280	12,2	432.670	0,1
in vH	10	12		13		13	
mit Beschäftigten	167.201	225.477	34,9	254.218	12,7	238.930	-6,0
in vH	54	59		59		55	
Ohne Beschäftigte	141.635	159.954	12,9	178.062	11,3	193.740	8,8
in vH	46	41		41		45	
männlich	222.078	270.057	21,6	304.088	12,6	304.638	0,2
in vH	72	70		70		70	
mit Beschäftigten	127.011	170.956	34,6	190.868	11,6	181.624	-4,8
in vH	57	63		63		60	
Ohne Beschäftigte	95.067	99.101	4,2	113.221	14,2	123.014	8,6
in vH	43	37		37		40	
weiblich	86.758	115.375	33,0	128.192	11,1	128.032	-0,1
in vH	28	30		30		30	
mit Beschäftigten	40.191	54.522	35,7	63.350	16,2	57.306	-9,5
in vH	46	47		49		45	
Ohne Beschäftigte	46.568	60.853	30,7	64.842	6,6	70.726	9,1
in vH	54	53		51		55	

Anmerkung: a) Differenzierung nach den Bundesländern und mit Hauptwohnsitz in Deutschland

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1989, 1991, 1993, 1995 und 1996.

3.3. Informationen zur Altersvorsorge im Mikrozensus

Bezüglich der Altersvorsorge der Befragten wird im Mikrozensus zunächst nach dem Grund einer Altersvorsorge differenziert und der Status der Versicherung gegliedert nach

- kraft Gesetz: versicherungspflichtig in der Berichtswoche (EF81 oder EF266) oder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche (EF82 oder EF267),
 - freiwillig versichert (EF83 oder EF268) oder
 - latent versichert (EF84 oder EF269)²⁵
- erfaßt.

Für diese „Zustände“ erfolgt eine weitere Untergliederung nach dem Träger der Versicherung, wobei nur die

- Arbeiterrentenversicherung,
- Angestelltenversicherung und
- Knappschaftliche Rentenversicherung zur Auswahl stehen.

²⁵ Als latent versichert gelten Personen, die irgendwann im Zeitraum vom 1. Januar 1924 bis zwölf Monate vor der Berichtswoche Beiträge geleistet haben.

Bei den latent Versicherten wurde – zusätzlich zu den drei genannten Versicherungsträgern – noch nach der Handwerkerversicherung differenziert. Diese feinere Differenzierung fiel allerdings mit dem Mikrozensus 1996 weg und kann daher nur bis zum Mikrozensus 1995 herangezogen werden.

Um die Leistungsfähigkeit des Mikrozensus hinsichtlich der Informationen über die Alterssicherung beurteilen zu können, ist es erforderlich, zunächst einen Überblick über die unterschiedlichen Formen der Alterssicherung von Selbständigen zu geben. Die darin aufgeführten spezifischen Institutionen der Alterssicherung von Selbständigen müssen in den Daten des Mikrozensus prinzipiell identifiziert und Personen zugeordnet werden können, um Aussagen über deren Altersvorsorge treffen zu können.

4. Die Formen der obligatorischen Alterssicherung von Selbständigen

Während von den abhängig Beschäftigten – zumindest hinsichtlich der obligatorischen Regelabsicherung – die überwiegende Anzahl in den zwei Systemen GRV und Beamtenversorgung abgesichert ist²⁶, gibt es eine derartige Dominanz obligatorischer Absicherungssysteme für die Gruppe der Selbständigen nicht. Die Regelsicherungssysteme der Altersvorsorge der wenigen versicherungspflichtigen Gruppen sind bei den Selbständigen sehr heterogen²⁷. Beschränkt man sich auf die Pflichtversicherungssysteme, so zeigt Tabelle 3, daß im Prinzip zwischen sechs Gruppen unterschieden werden muß.

Die Tabelle verdeutlicht, daß die sechs verschiedenen Gruppen bei unterschiedlichen Trägern versicherungspflichtig sind. Wie aus der Beschreibung der Erhebungsfelder der verwendeten Mikrozensus hervorgeht²⁸, werden nicht alle diese Träger der Regelsysteme erfaßt. Damit können nähere Informationen zunächst nur über die in der Angestelltenversicherung oder Arbeiterrentenversicherung Versicherten gegeben werden. Dies betrifft, gegliedert nach dem jeweiligen Träger und unter Angabe zusätzlicher, die Versicherungspflicht begründender Voraussetzungen, die folgenden Gruppen:

1. In der Angestelltenversicherung

- Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

²⁶ Siehe Schmähl/Fachinger (1999: 169 f.)

²⁷ Siehe z. B. Fachinger/Oelschläger (2000).

²⁸ Die relevanten Erhebungsfelder für die Mikrozensus sind bis einschließlich 1995 EF81 bis EF84 und EF270 für den Mikrozensus 1996.

- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Selbständige mit einem Auftraggeber (ab 1999),
- Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG),
- Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen.

Tabelle 3: Formen der obligatorischen Alterssicherung für die Gruppe der Selbständigen, Stand: September 2000

Selbständig Tätige	Sicherungssystem	
	Regelsystem	Zusatzsystem
Versicherte kraft Gesetzes		
a) Hausgewerbetreibende	a) Arbeiterrentenversicherung (§ 129 Abs. 1 SGB VI)	
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Selbständige mit einem Auftraggeber	b) Angestelltenversicherung (§ 134 SGB VI)	
c) Seelotsen	c) Angestelltenversicherung (§ 134 SGB VI)	c) Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere (GAK)
d) Küstenschiffer und Küstenschiffer	d) Arbeiterrentenversicherung (§ 129 Abs. 2 SGB VI)	
Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind	Arbeiterrentenversicherung (§ 129 Abs. 1 SGB VI)	
Bezirksschornsteinfegermeister	Arbeiterrentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 129 Abs. 1 SGB VI)	Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister
Künstler und Publizisten	Angestelltenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (§ 134 SGB VI)	
Landwirte	Landwirtschaftliche Alterssicherung nach dem Gesetz über eine Alterssicherung für Landwirte	
Teilgruppen der freien Berufe	Versorgungswerke der freien Berufe nach landesgesetzlichen Regelungen	

Quelle: In Anlehnung an Schmähl/Fachinger (1999: 169).

2. In der Arbeiterrentenversicherung

- Hausgewerbetreibende,
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, wobei Eintragungen aufgrund der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 bis 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Handwerker, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt²⁹;
- Bezirksschornsteinfegermeister,

²⁹ Siehe hierzu z. B. Ruppert (1996: 21). Zur sozialrechtlichen Stellung von Gesellschaftern hinsichtlich einer betrieblichen Altersversorgung siehe z. B. Griebeling (1996: 20 f).

-
- Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen.

Damit fehlen unmittelbare Informationen über die im folgenden aufgelisteten Träger und die von ihnen erfaßten Personengruppen:

- die in der Landwirtschaftlichen Alterssicherung abgesicherten Landwirte und
- die in den Versorgungswerken der freien Berufe pflichtversicherten Angehörigen der freien Berufe.

Weiterhin fehlen Angaben zu den obligatorischen Zusatzsystemen. Dies betrifft die Seelotsen, die in der Gemeinsamen Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere (GAK) versicherungspflichtig sind, sowie die Bezirksschornsteinfegermeister, für die in der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister eine Versicherungspflicht besteht.

Ferner sollte berücksichtigt werden, daß die Altersvorsorge nicht ausschließlich auf obligatorischen Absicherungsformen beruht, sondern auch zahlreiche nicht obligatorische Sicherungssysteme vorhanden sind. Diese sind zum einen die ergänzende betriebliche Absicherung³⁰ – nicht nur für abhängig Beschäftigte, sondern auch für selbständig Tätige³¹ – und zum anderen die private Vorsorge. Von diesem weiten Spektrum an Möglichkeiten wird in den Standardfragen des Mikrozensus nur ein einziger Aspekt berücksichtigt: die freiwillige Absicherung bei der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung.

Trotz dieser Unzulänglichkeiten gilt es nun, die oben angeführten obligatorisch abgesicherten Selbständigengruppen im Mikrozensus zu identifizieren und zu isolieren. Im folgenden wird erläutert, welche Vorgehensweise dazu gewählt wurde.

5. Struktur und Entwicklung der in obligatorischen Alterssicherungssystemen erfaßten Selbständigen

Aus der Grundgesamtheit der Selbständigen sollen die oben genannten Untergruppen erfaßt werden. Zur Identifizierung der Berufstätigkeit wurden die Angaben im Feld EF93 verwendet. Grundsätzlich ergab sich dabei das Problem der Zuordnung einzelner Berufsgruppen im Mikrozensus zu den ausgewählten Subgruppen der Altersvorsorge. Auf die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten wird bei der Beschreibung der Zusammenstellung der einzelnen Untergruppen gesondert eingegangen. Prinzipiell ist anzumerken, daß diese Probleme ent-

³⁰ Für die unter das Betriebsrentengesetz fallenden Formen der betrieblichen Altersvorsorge siehe Griebeling (1996).

³¹ Zur Geschäftsführerversorgung siehe Ruppert (1996) sowie Griebeling (1996: 20 f.).

stehen, da die Kategorisierung nach Aspekten der Altersvorsorge den Kategorien der Arbeitsmarktstatistik nicht entspricht.

5.1. Versicherte kraft Gesetzes

Die im SGB VI der Kategorie „Versicherte kraft Gesetz“ zugeordneten Berufsgruppen können im Mikrozensus nur zum Teil identifiziert werden. Dafür, daß eine eindeutige Identifizierung nicht gelingt, sind mehrere Gründe maßgeblich.

Die Kategorie „Hausgewerbetreibende/r“ ist keine Berufs-, sondern eine Tätigkeitsbezeichnung und wird deshalb im Erhebungsfeld 93 nicht ausgewiesen. Daher kann zu dieser Gruppe anhand des Mikrozensus grundsätzlich keine Angabe gemacht werden. Vielmehr geht sie in den anderen nach der Berufsbezeichnung gebildeten Kategorien auf, ohne daß etwas über die Anzahl dieser Personen ausgesagt werden könnte.

In den Kategorien „Lehrer und Erzieher“ sowie „Pflegerpersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind“ sind nur diejenigen pflichtversichert, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Informationen darüber, ob die oder der Selbständige Arbeitnehmer beschäftigt, enthält das EF94 bis einschließlich 1995 und das EF127 für den Mikrozensus 1996. Damit ist es zwar grundsätzlich möglich, zwischen Selbständigen mit und ohne Beschäftigte zu unterscheiden, im Mikrozensus sind aber keine Informationen über das Beschäftigungsverhältnis verfügbar und damit ist nicht bekannt, ob ein beschäftigter Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist oder nicht. Dies bedeutet, daß lediglich eine Teilmenge dieser Selbständigengruppe identifiziert werden kann. Diejenigen Selbständigen, die einen oder mehrere nicht versicherungspflichtige Personen beschäftigen und damit ebenfalls versicherungspflichtig wären, können nicht identifiziert werden, wodurch tendenziell eine Unterschätzung der tatsächlichen Zahl erfolgt. Eine solche Einschränkung hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern gilt auch für die Küstenschiffer und -fischer³², nicht jedoch für die anderen kraft Gesetz versicherungspflichtigen Selbständigengruppen.

In der Tabelle 4 sind die Berufsnummern und die dazugehörigen Berufsbezeichnungen der Kategorien angegeben, die als Grundlage für die Ermittlung der versicherungspflichtigen „Lehrer und Erzieher“ dienen könnten³³.

³² Für die erst ab 1999 erfaßten Selbständigen mit einem Auftraggeber ist ebenfalls das Kriterium der Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Bei dieser Gruppe kommt allerdings hinzu, daß auch das zweite Kriterium, d. h. die überwiegende Beschäftigung für nur einen Auftraggeber, anhand des Mikrozensus nicht ermittelt werden kann.

³³ Siehe zu den mit den mit dieser Berufsklassifikation verbundenen Problemen beispielsweise Rauschenbach 1996.

Tabelle 4: *Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Lehrer und Erzieher“ zugehören könnten sowie deren Anzahl (Selbständige ohne Beschäftigte)*

Berufsnummer	1991	1993	1995	1996
861, 862, 863	5.398	7.078	5.996	8.714
870	o. N.	7.077	8.340	7.767
871, 872, 873, 874	16.610	9.565	14.754	15.273
876	9.885	10.784	12.537	15.273
878	o. N.	11.279	12.224	15.373
879	o. N.	7.275	14.346	19.154
Insgesamt	31.893	53.058	68.197	81.554
Insgesamt ohne 861 und 862	27.253	48.986	64.103	76.016
Davon mit Beschäftigten	< 5000	15.745	14.497	16.329
Davon ohne Beschäftigte	> 20.000	33.240	49.606	59.687

861: Sozialarbeiter/innen; Sozialpädagog(en/innen); 862: Heilpädagog(en/innen); 863: Erzieher/innen; 870: Lehrer/innen ohne nähere Angabe; 871: Hochschullehrer/innen und verwandte Berufe; 872: Gymnasiallehrer/innen; 873: Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschullehrer/innen; 874: Lehrer/innen an berufsbildenden Schulen; 876: Sportlehrer/innen; 878: Fahr-, Verkehrslehrer/innen; 879: Sonstige Lehrer/innen

Anmerkungen: o. N.: Ohne Nachweis.

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind die Berufsnummern 870, 878 und 879 im Mikrozensus 1991 nicht ausgewiesen. Dies liegt daran, daß eine Änderung in der Klassifikation der Berufe erfolgte. Während bis 1991 die Klassifikation aus dem Jahre 1975 verwendet wurde, liegt den Mikrozensen ab 1993 die Klassifikation aus dem Jahre 1992 zugrunde.

Die Zuordnung der Berufsgruppen zur Kategorie „Lehrer und Erzieher“ dürfte hinsichtlich der Berufsnummern 870 bis 879 relativ eindeutig sein. Für die Heilpädagog(en/innen) sowie die Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog(en/innen) gilt dieses nicht, denn hier ist zweifelhaft, ob diese Berufsgruppen überhaupt als Lehrer oder Erzieher nach SGB VI gelten. Weiterhin hat auch für diese beiden Gruppen eine Änderung in der Klassifikation stattgefunden. So wurden z. B. die Sozialpädagogen im Mikrozensus 1991 noch den Heilpädagogen, in den folgenden Mikrozensen aber der Gruppe 861 zugeordnet. Dadurch sind Vergleiche über die Zeit nicht möglich. Diese unterschiedliche Abgrenzung zwischen den Mikrozensen erklärt u. a. die Reduzierung der Anzahl dieser Gruppe zugehörenden Personen von 1991 auf 1993. Aufgrund dieser Unklarheiten werden die Kategorien 861 und 862 im folgenden nicht der Gruppe „Lehrer und Erzieher“ zugerechnet.

In der Berufsnummer 853: Krankenschwestern, -pfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, werden Berufsgruppen zusammengefaßt, für die, wie erläutert, unterschiedliche sozialrechtliche Regelungen gelten, da Pflegepersonen nur versicherungspflichtig sind, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, während Hebammen und Entbindungspfleger unabhängig von der

Zahl der beschäftigten Personen der Versicherungspflicht unterliegen. Separat werden in den Mikrozensen ab 1993 lediglich die Pflegepersonen in der Kinderpflege, mit Kinderpfleger/innen bezeichnet, erfaßt. Einen Überblick über die Abbildung der Pflegepersonen im Mikrozensus gibt Tabelle 5.

Tabelle 5: Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind“ zugehören könnten sowie deren Anzahl (Selbständige ohne Beschäftigte)

Berufsnummer	1991	1993	1995	1996
852	31.054	31.726	30.444	35.405
853, 864, 867	10.519	8.011	9.389	9.851
Insgesamt	41.573	39.737	39.833	45.256
davon mit Beschäftigte	20.366	20.382	19.216	20.641
davon ohne Beschäftigte	21.207	19.355	20.617	24.615

852: Masseur(e/innen); Medizinische Bademeister/innen, Kranken- gymnast(en/innen)^{a)}; 853: Krankenschwestern, -pfleger, Hebammen, Entbindungspfleger; 864: Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen (nur in MZ 1991); 867: Kinderpfleger/innen

Anmerkungen: a) 1991 sind in dieser Gruppe auch die Therapeuten enthalten, die nicht in der GRV versicherungspflichtig sind. Ab 1992 werden diese getrennt in EF859 ausgewiesen.
o. N.: Ohne Nachweis.

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Auch hier gilt für die Gruppe 867, daß durch die Änderungen der Klassifikation ein Zeitvergleich über alle hier betrachteten Jahre nicht möglich ist, da es für den Mikrozensus 1991 nicht gelingt, auf der Grundlage der dreiziffrigen Klassifikation die Kinderpfleger/innen getrennt zu erfassen. Diese wurden zusammen mit den Kindergärtnerinnen sowie den Kindergarten- und Kinderpflegehelfer/innen der Berufsnummer 864 zugeordnet.

Zu den Berufsgruppen der Seelotsen sowie der Küstenschiffer und Küstenfischer sind im Mikrozensus lediglich in der Berufsnummer 721 Angaben enthalten. Auch in dieser Berufsnummer wurde eine Vielzahl von Berufen zusammengefaßt, da neben den drei genannten Berufsbezeichnungen dieser Kategorie z. B. auch die Kapitäne und Schiffsführer der Seeschifffahrt angehören. Gesetzt den Fall, daß alle in der Gruppe 721 selbständig erwerbstätig sind, bedeutet dies, daß unter Verwendung dieser Kategorie eine zu große Personenzahl ausgewiesen werden würde. Dies auch deshalb, weil für die Gruppe der Küstenfischer und Küstenschiffer, die nicht getrennt erfaßt werden können, ebenfalls die Einschränkung gilt, daß Personen nur versicherungspflichtig sind, die zur Besatzung ihres Schiffes gehören und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Weil die Fallzahl der Gruppe der Küstenschiffer und Küstenfischer zu gering ausfällt, werden keine Angaben über die Gruppengröße gemacht.

Summa summarum kann daher gesagt werden, daß für die Anzahl der Selbständigen, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, auf der Grundlage des Mikrozensus keine Auskunft darüber gegeben werden kann, ob eher einer untere oder eher eine obere Grenze angegeben wird. Die Anzahl der dieser Gruppe zugerechneten Personen ist in der Tabelle 6 angegeben.

Tabelle 6: Anzahl der Selbständigen, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind (Selbständige ohne Beschäftigte)

	1991	1993	1995	1996
Selbständige insgesamt	65.766	90.433	105.597	122.408
Änderungsrate in vH	–	37,5	16,8	15,9
Davon mit Beschäftigten	24.838	36.451	34.576	37.128
Änderungsrate in vH	–	46,8	-5,1	7,4
Davon ohne Beschäftigte	40.928	53.982	71.021	85.280
Änderungsrate in vH	–	31,9	31,6	20,1

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Es zeigt sich, daß sich die Anzahl der Selbständigen, die kraft Gesetz versicherungspflichtig sind und die im Mikrozensus identifiziert werden konnten, über den hier betrachteten Zeitraum annähernd verdoppelt hat, wobei allerdings die Unschärfen in der jeweiligen Abgrenzung sowie die Umstellung der Klassifikation berücksichtigt werden müssen. Aber selbst, wenn das Jahr 1991 unberücksichtigt bleibt, zeigt die Zunahme von 31.973 Personen, das sind etwa 35,4 vH, über einen Dreijahreszeitraum eine deutliche Erhöhung der Anzahl.

5.2. Handwerker

Zur Identifikation der versicherungspflichtigen Handwerker im Mikrozensus wurde die Handwerksrolle zu Hilfe genommen. Die darin verwendeten Berufsbezeichnungen stimmen mit den Berufsbezeichnungen des Mikrozensus allerdings nicht vollständig überein, so daß hierdurch bedingt auch für diese Gruppen keine trennscharfe Abgrenzung möglich ist. Die im Mikrozensus verwendeten Berufsbezeichnungen der Personengruppen, die der Gruppe „Handwerker“ zugehören könnten, sind nebst deren Anzahl in der Tabelle 7 wiedergegeben. Die Handwerker werden in den Berufsbezeichnungen des Mikrozensus vielfach in Mischgruppen erfaßt, gleichwohl wird im folgenden davon ausgegangen, daß alle in der Tabelle 7 aufgelisteten selbständig Tätigen im Prinzip in der Handwerksrolle eingetragen und daher nach SGB VI versicherungspflichtig sind. Die Handwerker werden in den Berufsbezeichnungen des Mikrozensus vielfach in Mischgruppen erfaßt, gleichwohl wird im folgenden davon ausgegangen, daß alle in der Tabelle 7 aufgelisteten selbständig Tätigen im Prinzip in der Handwerksrolle eingetragen und daher nach SGB VI versicherungspflichtig sind.

Tabelle 7: *Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Handwerker“ zugehören könnten sowie deren Anzahl*

Berufsnummer	1991 a)	1993	1995	1996
101, 112, 121, 131, 135, 141, 145	8.718	9.073	11.071	10.126
171, 173, 174, 175, 178	9.835	9.946	8.428	10.841
185	o. N.	< 5.000	< 5.000	< 5.000
201, 213, 221, 234	< 5.000	< 5.000	< 5.000	< 5.000
252	o. N.	< 5.000	o. N.	o. N.
254	o. N.	14.819	14.588	14.285
255, 256, 259	o. N.	5.894	5.735	6.545
261	6.003	< 5.000	5.582	5.010
266, 267	o. N.	5.499	7.592	9.602
268	o. N.	12.689	13.940	14.877
269	o. N.	10.928	11.029	12066
273	< 5.000	< 5.000	< 5.000	< 5.000
281	32.284	29.894	28.966	28.875
282, 287, 290, 294, 295	< 5.000	7.332	7.524	11.855
300, 302	< 5.000	8.341	8.098	8.853
303	7.183	6.852	8.402	7.255
304	5.939	6.753	7.176	9.413
305, 307, 308, 309	< 5.000	7.937	9.442	12.394
310	o. N.	23.591	21.096	22.708
312, 313, 315	< 5.000	5.622	6.785	8.856
316	o. N.	9.370	13.424	17.208
317	o. N.	< 5.000	< 5.000	< 5.000
318	o. N.	< 5.000	< 5.000	< 5.000
332	< 5.000	< 5.000	< 5.000	< 5.000
341	o. N.	< 5.000	< 5.000	< 5.000
344	< 5.000	< 5.000	o. N.	< 5.000
351, 353, 354, 358, 359	20.694	15.976	17.492	18.078
371, 372, 374, 376, 378	14.297	11.170	10.442	10.124
391	20.718	22.612	24.030	25.045
392	11.828	7.414	6.508	5.658
401	24.272	21.598	27.611	24.031
421	o. N.	< 5.000	< 5.000	< 5.000
423	< 5.000	< 5.000	< 5.000	< 5.000
435	o. N.	< 5.000	< 5.000	< 5.000
441	23.847	16.141	16.865	21.274
442, 461, 466	< 5.000	< 5.000	< 5.000	6.687
480, 481, 482	< 5.000	9.379	7.299	13.223
483	8.503	8.930	9.727	11.482
484, 485, 486	8.357	6.020	7.699	8.092
487	o. N.	8.164	12.117	10.377
488	o. N.	11.265	9.415	14.465
491	12.559	13.396	15.414	19.340
501	42.752	45.709	47.682	45.245
502	< 5.000	< 5.000	< 5.000	< 5.000
506	o. N.	< 5.000	< 5.000	o. N.
510, 511	29.540	34.540	38.059	36.047
514	< 5.000	< 5.000	< 5.000	< 5.000
620	o. N.	8.250	9.386	7.982

Fortsetzung von Tabelle 7: *Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Handwerker“ zugehören könnten sowie deren Anzahl*

Berufsnummer	1991 a)	1993	1995	1996
622	6.002	4.948	8.087	10.438
837	11.816	10.771	13.697	12.784
839	o. N.	< 5.000	o. N.	< 5.000
901	49.316	51.331	53.527	56.581
931	< 5.000	5.318	5.191	6.378
934	< 5.000	7.151	6.874	9.253
Insgesamt	393.930	517.586	554.657	600.245

101: Stein-, Edelsteinbearbeiter/innen; 112: Formstein-, Beton(stein)hersteller/innen; 121: Keramiker/innen (Grob-, Feinkeramik); 131: Glaserhersteller/innen; 135: Glasbearbeiter/innen, Glasveredler/innen; 141: Chemiebetriebswerker/innen; 145: Gummierhersteller/innen, -verarbeiter/innen Vulkaniseur(e/innen)Schriftsetzer/innen; 173: Druckformhersteller/innen; 174: Drucker/innen (Hoch-, Flach-, Tiefdruck); 175: Spezialdrucker/innen, Siebdrucker/innen; 178: Buchbinder/innen; 185: Berufe in der Holz-, Flechtwarenherstellung und in verwandten Bereichen, a.n.g.; 201: Gießereimechaniker/innen und andere Formgießerberufe; 213: Sonstige Metallverformer/innen (spanlose Verformung); 221: Dreher/innen; 234: Galvaniseur(e/innen), Metallfärber/innen; 252: Anlagenmechaniker/innen (Apparatetechnik); 254: Konstruktionsmechaniker/innen (Ausrüstungstechnik) und zugehörige Metallbauer/innen; 255: Konstruktionsmechaniker/innen (Metall- und Schiffbautechnik); 256: Metallbauer/innen (Metallgestaltung) und Schmied(e/innen)(Handwerk); 259: Sonstige Metallbau- und verwandte Berufe; 261: Klempner/innen; 266: Kälteanlagenbauer/innen, und -installateur(e/innen); 267: Gas-, Wasserinstallateur(e/innen); 268: Zentralheizungs-, Lüftungsbauer/innen; 269: Installations- und Montageberufe; 273: Industriemechaniker/innen (Maschinen- und Systemtechnik); 281: Kraftfahrzeug-, Zweiradmechaniker/innen; 282: Landmaschinenmechaniker/innen, Metallbauer/innen (Landtechnik); 287: Karosserie-, Fahrzeugbauer/innen; 290: Werkzeugmechaniker, -macher/innen o.n.F.; 294: Graueur(e/innen) und verwandte Berufe; 295: Werkzeugmechaniker/innen (Instrumententechnik), Schneidwerkzeugmechaniker/innen, Metall; 300: Industriemechaniker (Geräte- und Feinwerktechnik), Feinmechaniker/innen; 302: Edelmetallschmied(e/innen); 303: Zahntechniker/innen; 304: Augenoptiker/innen; 305: Musikinstrumentenbauer/innen; 307: Orthopädiemechaniker/innen, Bandagist(en/innen); 308: Uhrmacher/innen; 309: Sonstige feinwerktechnische und verwandte Berufe; 310: Elektriker/innen o. n. A., Elektroinstallateur(e/innen); 312: Fernmeldeanlagen-, Telekommunikationselektroniker/innen; 313: Elektromaschinenbauer/innen, Elektromaschinenmonteur (e/innen); 315: Radio- und Fernsehtechniker/innen (Rundfunkmechaniker /innen und verwandte Berufe); 316: Elektromechaniker/innen, Industrieelektroniker/innen; 317: Kommunikations-, Büroinformationselektroniker/innen; 318: Kraftfahrzeugelektriker/innen; 332: Spuler/innen, Zwrner/innen, Seiler/innen; 341: Weber/innen; 344: Maschenwarenfertiger/innen; 351: Oberbekleidungsschneider/innen; 353: Wäscheschneider/innen, Wäschenäher/innen; 354: Bekleidungszubehörfertiger/innen; 358: Textilnäher/innen; 359: Sonstige Textilverarbeiter/innen; 371: Gerber, Katgutmacher/innen; 372: Schuhmacher/innen (Handwerk); 374: Sattler/innen, Täschner/innen; 376: Lederbekleidungshersteller/innen und sonstige Lederverarbeiter/innen; 378: Fellverarbeiter/innen; 391: Bäcker/innen; 392: Konditor(en/innen); 401: Fleischer/innen; 421: Brauer/innen und Mälzer/innen; 423: Sonstige Getränkehersteller/innen, Koster/innen; 435: Sonstige Berufe in der Lebensmittelherstellung; 441: Maurer, Feuerungs- und Schornsteinbauer; 442: Beton- und Stahlbauer/innen; 461: Straßenbauer; 466: Sonstige Tiefbauer; 480 / 481: Ausbauberufe o. n. T., Stukkateur(e/innen); 482: Isolierer/innen, Abdichter/innen; 483: Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/innen; 484: Kachelofen- und Luftheizungsbauer/innen; 485: Glaser/innen; 486: Estrich-, Terrazzoleger/innen; 487: Zimmerer; 488: Dachdecker; 491: Raumausstatter/innen, Parkettleger/innen; 501: Tischler/innen; 502: Modellbauberufe; 506: Holz-, Kunststoffkonstruktionsbauer/innen, a.n.g.; 510: Maler/innen und Lackierer/innen o. n. A.; 511: Maler/innen und Lackierer/innen (Ausbau); 514: Glas-, Keramik-, Porzellanmaler/innen; 620: Techniker/innen o.n.F.; 622: Elektrotechniker/innen; 837: Fotograf(en/innen), Kameralente; 839: Schilder-, und Lichtreklamehersteller/innen; 901: Friseur(e/innen); 931: Textilreiniger/innen, -pfleger/innen; 934: Gebäudereiniger/innen; Raumpfleger/innen

Anmerkungen: a) Die Ergebnisse für das Jahr 1991 sind aufgrund der Änderung der Klassifikation mit denen aus den anderen Jahren nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

o. N.: ohne Nachweis.

o. n. T.: ohne nähere Tätigkeitsangaben.

o. n. A.: ohne nähere Angaben.

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Neben den Schwierigkeiten des Abgleichs zwischen Handwerksrolle und Mikrozensus ergibt sich ein weiteres Problem hinsichtlich der sozialrechtlichen Zuordnung, denn bei einigen Kategorien ist es nicht möglich, trennscharf zwischen handwerklichen und künstlerischen

schen Tätigkeiten zu unterscheiden. Dies ist insofern problematisch, als für diese in der Arbeiterrenten- bzw. Angestelltenversicherung pflichtversicherten Gruppen unterschiedliche institutionelle Regelungen gelten. Zu den aus diesen Gesichtspunkten heraus problematischen Gruppen zählen insbesondere die Berufsbezeichnungen 294, 302, 514 sowie die 837. So ist beispielsweise für die Kategorie 294 oder 837 eine Abgrenzung zum Handwerker³⁴ und für die Kategorien 302 oder 514 zum Kunsthandwerker erforderlich³⁵. Damit eine in der Handwerksrolle eingetragene Person nicht nach der Handwerkerversicherung, sondern nach dem KSVG versicherungspflichtig wird, gilt grundsätzlich die Erfordernis eines speziellen Nachweises, d. h. es handelt sich im Grunde genommen um eine Einzelfallentscheidung. Es kann somit nicht zwischen denjenigen, die als Handwerker und denjenigen, die als Künstler versicherungspflichtig sind, differenziert werden. Daher ist zu entscheiden, ob diese Personen zu den Handwerkern oder zu der Gruppe der in der Künstlersozialkasse versicherungspflichtigen Personen zu zählen sind. Im Hinblick auf die der dreistelligen Klassifikation zugrunde liegenden Subgruppen werden im folgenden alle Zweifelsfälle zu den Handwerkern gezählt und damit auch die Gruppen 294, 302, 514 und 837. Dies führt zwangsläufig zu Unschärfen.

Resümierend ist somit die in der Rubrik „insgesamt“ in der Tabelle 7 ausgewiesenen Anzahl an Handwerkern als versicherungspflichtig anzusehen. Läßt man den Mikrozensus 1991 außer Acht, zeigt sich auch eine tendenzielle Zunahme der Versicherungspflichtigen über den Zeitraum von drei Jahren in Höhe von etwa 16 vH. Hinter dieser Entwicklung verbergen sich allerdings z. T. erhebliche strukturelle Verschiebungen. Während sich beispielsweise die Anzahl der Personen, die den Gruppen 281, 392 zuzurechnen sind, reduziert hat, fand in anderen Gruppen eine deutliche Zunahme statt. Zu letzteren gehören die Berufsnummern 268, 316, 491, 622 oder auch 901.

5.3. Bezirksschornsteinfegermeister

Im Gegensatz zu einer Reihe von anderen Handwerkern ist die Entscheidung einer Zuordnung bei den Schornsteinfeger/innen leichter zu treffen. Bezirksschornsteinfegermeister sind als Handwerker versicherungspflichtig, allerdings mit der Besonderheit, daß für diese Gruppe die Befreiung von der Versicherungspflicht nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung nicht gilt³⁶. Zur Identifikation dieser spezifischen Berufsgruppe wurde der Klassifikationsschlüssel 804 „Schornsteinfeger/innen“ im Erhebungsfeld EF93 verwendet. Es wird somit

³⁴ Von den unter der Kategorie 837 zusammengefaßten Berufen sind der künstlerische Photograph, der Stand-, Akt- und der Werbephograph versicherungspflichtig nach dem KSVG, siehe Zimmermann und Schulz (2000: 28 ff.).

³⁵ Für den Beruf Keramikmaler/in in der Kategorie 514 gilt diese Einschränkung allerdings nicht, siehe Zimmermann und Schulz (2000: 30).

³⁶ Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI.

unterstellt, daß alle selbständigen Schornsteinfeger/innen als Bezirksschornsteinfegermeister tätig und damit in der GRV pflichtversichert sind.

Tabelle 8: Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Bezirksschornsteinfegermeister“ zugehören könnten sowie deren Anzahl

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	1991	1993	1995	1996
804	Schornsteinfeger/innen	6.984	6.806	6.889	8.851

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

5.4. Künstler und Publizisten

Für Künstler und Publizisten gelten spezielle sozialrechtliche Regelungen³⁷ und daher müssen sie ebenfalls differenziert erfaßt werden. Diese Gruppe der selbständig Erwerbstätigen ist sehr heterogen. Zu ihrer Identifikation wurde im Laufe der Zeit – auch durch die Rechtsprechung – ein Katalog der Tätigkeitsbereiche entwickelt, in denen eine Versicherungspflicht nach dem KSVG bestehen kann. Dieser Katalog ist in vier Sparten gegliedert und umfaßt nach Zimmermann und Schulz (28 ff.) in einer weiten Definition:

- 97 Tätigkeitsfelder für den Bereich „Bildende Kunst“,
- 146 Tätigkeitsfelder für den Bereich „Darstellende Kunst“,
- 85 Tätigkeitsfelder für den Bereich „Musik“ sowie
- 70 Tätigkeitsfelder für den Bereich „Wort“.

Daneben existiert nach Zimmermann und Schulz ein Katalog von 258 Tätigkeitsfeldern, die der Sozialversicherungspflicht nach dem KSVG nicht unterliegen. Einen Überblick über die im Mikrozensus identifizierten Gruppen, die den Künstlern und Publizisten zugerechnet werden könnten, gibt Tabelle 9.

Was schon bei den anderen sozialversicherungspflichtigen Gruppen die Regel war, trifft auch bei den Künstlern und Publizisten zu: es ergeben sich ebenfalls Schwierigkeiten in der Zuordnung. Abgrenzungsprobleme bestehen vor allem bei den folgenden Berufsbezeichnungen.

³⁷ Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) seit 1. Januar 1983 in der GRV versicherungspflichtig.

Tabelle 9: *Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Künstler und Publizisten“ zugehören könnten sowie deren Anzahl (ohne Beschäftigte)*

Berufsnummer	1991	1993	1995	1996
703	18.334	16.494	16.991	22.262
821	22.156	24.659	32.305	34.699
822	6.511	7.323	11.307	13.537
831	13.623	13.381	15.663	18.858
832	8.359	7.771	10.026	12.204
833	32.829	16.552	20.741	23.861
834	–	25.715	27.142	31.127
835, 838	–	9864	11.070	12.263
875	10.326	10.461	10.625	13.479
902	27.840	29.864	31.562	34.799
Insgesamt	145.404	162.084	187.432	217.089
Insgesamt ohne 703, 835 und 902	96.387	108.126	129.980	149.775

703: Werbefachleute; 821: Publizist(en/innen); 822: Dolmetscher/innen, Übersetzer/innen; 831: Musiker/innen; 832: Darstellende Künstler/innen, Sänger/innen; 833: Bildende Künstler/innen (freie Kunst); 834: Bildende Künstler/innen (angewandte Kunst); 835, 838: Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild- und Tontechnik, Artist(en/innen), Berufssportler/innen, künstlerische Hilfsberufe; 875: Lehrer/innen für musische Fächer, a. n. g.; 902: Kosmetiker/innen

Anmerkungen: a. n. g.: anderweitig nicht genannt.

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

- Bei den unter der Berufsnummer 703 zusammengefaßten Berufstätigkeiten könnten als versicherungspflichtig nach dem KSVG nur der Werbeberater, der Werbetexter sowie die Public-Relations-Fachleute sein, nicht jedoch die anderen unter dieser Kategorie gefaßten Berufe bzw. Tätigkeiten³⁸. Aus diesem Grunde werden alle dieser Gruppe zugehörigen Selbständigen bei den Freien Berufen berücksichtigt.
- Die Abgrenzung der Berufskategorie 822 der Übersetzer ist ebenfalls schwierig. Diese werden dem Bereich Wort zugeordnet, sofern sich die Übersetzung nicht auf Gutachten, Geschäftsbriefe, Betriebsanleitungen oder Urkunden bezieht. Demgegenüber gelten Dolmetscher grundsätzlich nicht als versicherungspflichtig nach dem KSVG.
- Eine Mischgruppe bildet auch die Kategorie 838, in der lediglich die Artist(en/innen) versicherungspflichtig sind. Allerdings werden beide Kategorien im folgenden ganz der Gruppe „Künstler und Publizisten“ zugerechnet, da davon ausgegangen wird, daß, wer diese Tätigkeit selbständig ausführt und versicherungspflichtig ist, dieser Versicherungspflicht im Rahmen des KSVG nachkommen würde.
- In der Kategorie 835 wären nur die Maskenbildner/innen, soweit diese Tätigkeit über

³⁸ Zur Berufsnummer 703 zählen: 7030 Werbefachleute, allgemein, 7031 Werbekaufleute, 7032 Kontakter/innen, Werbeberater/innen, Verkaufsförder(er/innen), 7033 Public-Relations-Fachleute, 7034 Media-Fachleute, 7035 Kreativ-Fachleute, 7036 Werbetexter/innen, 7038 Werbeleiter/innen sowie 7039 andere Werbefachleute.

das Frisieren hinausgeht und eine künstlerische Tätigkeit für Bühne und Film darstellt, zur Versicherung nach dem KSVG verpflichtet³⁹.

- In der Kategorie 902 betrifft die Versicherungspflicht nur die Visagist(en/innen), soweit sie künstlerisch tätig sind und wenn die Tätigkeit mit der eines/r künstlerisch tätigen Maskenbildners/in vergleichbar ist⁴⁰. Da zu vermuten ist, daß es sich bei diesen beiden Gruppen jeweils um eine geringe Anzahl der dem Bereich Kunst zugehörigen Personen handelt, werden sie nicht zu den Künstlern und Publizisten gezählt.

Ein weiteres – bereits bekanntes – Problem ergibt sich durch die sozialrechtliche Regelung, daß Künstler und Publizisten nur versicherungspflichtig sind, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit „... nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig ...“⁴¹. Somit kann auch die versicherungspflichtige Gruppe der Künstler und Publizisten nicht eindeutig erfaßt werden und bewegt sich 1996 beispielsweise zwischen 145.583 und annähernd 150.000 Personen.

Tabelle 10: Künstler und Publizisten mit und ohne abhängig Beschäftigte

	1991	1993	1995	1996
Künstler und Publizisten ohne abhängig Beschäftigte	86.165	101.733	123.355	145.583
Künstler und Publizisten mit abhängig Beschäftigte	10.223	6.393	6.625	< 5000

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Verwendet man die Informationen konservativ und benutzt die Angabe von 145.583 als untere Grenze, so erhöhte sich die Zahl der versicherungspflichtigen „Künstler und Publizisten“ über den Zeitraum von sechs Jahren um knapp 60 vH auf 145.583. Bemerkenswert ist, daß sich diese Zunahme in fast allen Berufsgruppen mehr oder weniger stark ausgeprägt wiederfindet. Strukturelle Veränderungen innerhalb dieser Obergruppe „Künstler und Publizisten“ scheinen somit nicht erfolgt zu sein.

5.5. Landwirte

Von der Gruppe der in der Landwirtschaft Tätigen können Personen, die den in der Tabelle 11 angegebenen Berufskategorien angehören, in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig sein⁴².

³⁹ Siehe Zimmermann/Schulz (2000: 35).

⁴⁰ Siehe Zimmermann/Schulz (2000: 51).

⁴¹ Siehe § 1 Nr. 2 KSVG.

⁴² Dies gilt nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Tabelle 11: Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die der Gruppe „Landwirte“ zugehören und in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig sein könnten

Berufsnummer	1991	1993	1995	1996
11	322.777	316.711	277.573	256.829
12	15.128	11.800	11.950	11.808
23	o. N.	6.120	6.105	5.935
51, 62	37.695	31.845	29.335	32.320
Insgesamt	375.600	366.476	324.963	306.892

11: Landwirte/innen, Pflanzenschützer/innen; 12: Winzer/innen; 23: Tier-; Pferde-, Fischwirt(e/innen); 51: Gärtner/innen, Gartenarbeiter/innen; 62: Forstwirt(e/innen), (Waldarbeiter/innen)

Anmerkungen: o. N.: Ohne Nachweis.

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Da die Versicherungspflicht aber nicht nur von der Unternehmertätigkeit per se⁴³, sondern auch vom Umfang der Tätigkeit bezogen auf den Wirtschaftswert, den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf⁴⁴ abhängig ist, ergeben sich auch hier Probleme der Identifizierung, da im Mikrozensus Angaben zum Umfang der Tätigkeit, wie sie in den gesetzlichen Bestimmungen zur Alterssicherung der Landwirte enthalten sind, nicht erhoben werden.

Ein weiteres Problem ist, daß sich die Versicherungspflicht nicht danach richtet, ob der Unternehmer ausschließlich die Landwirtschaft betreibt oder einer weiteren Tätigkeit nachgeht. Daher können auch Beamte, Freiberufler, Gewerbetreibende oder abhängig Beschäftigte Landwirte im Sinne des ALG und damit versicherungspflichtig sein⁴⁵.

Für das Aggregat der Personen, die der Gruppe „Landwirte“ zugehören und in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig sein könnten, zeigt der Mikrozensus das aus vielen Analysen zum strukturellen Wandel der Erwerbstätigkeit bekannte Bild einer Reduktion der Selbständigen. Bemerkenswert an der Tabelle 11 ist, daß dies hauptsächlich für die Gruppe 11 zutrifft, in der die Subgruppen Landwirte/innen, Pflanzenschützer/innen etc. zusammengefaßt sind. Die Abnahme beträgt hier über den Gesamtzeitraum etwa 20 vH.

⁴³ Versicherungspflichtig sind Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, der Teichwirtschaft sowie der Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäfferei.

⁴⁴ Die jeweilige Mindestgröße, ab der eine Versicherungspflicht besteht, ist regional und betriebsspezifisch unterschiedlich und wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen festgelegt. Für Binnenfischer gilt ein Arbeitsbedarf von mindestens 120 Arbeitstagen im Jahr, für Imker (Kategorie 23) ist die Mindestgröße auf 100 Bienenvölker und für Wanderschäfer auf 240 Großtiere gesetzlich festgelegt.

⁴⁵ Diese Personen können sich allerdings auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

5.6. Freie Berufe

Die hier getroffene Auswahl der Berufsbezeichnungen der Freien Berufe im Mikrozensus erfolgte nach der amtlichen Statistik⁴⁶. Dies ist eine sehr weite Fassung dieser Gruppe, die über die „klassischen“ verkammerten freien Berufe hinausgeht. So ist ein Teil der hier zur Kategorie „Freie Berufe“ zählenden Berufsbezeichnungen zu den Kategorien „Lehrer und Erzieher“, „Pflegerpersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind“ sowie „Künstler und Publizisten“ zugeordnet worden und fällt damit in die bereits dargestellten Versichertengruppen. Eine weitere Gruppe, nämlich ein Teil der sogenannten verkammerten freien Berufe unterliegt der Versicherungspflicht in berufsständischen Versorgungswerken nach landesgesetzlichen Regelungen. Hierzu gehören die verkammerten Berufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte und Notare sowie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Diese Gruppen sind getrennt in der Tabelle 12 aufgeführt. Die Berufsbezeichnungen der verbleibenden Angehörigen der Freien Berufe, für die keine Versicherungspflicht besteht, zeigt Tabelle 13.

Tabelle 12: Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die den Teilgruppen der „Freien Berufe“ mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen zugehören könnten

Berufsnummer	1991	1993	1995	1996
603	63.694	21.990	24.189	26.646
609	o. N.	43.003	45.842	50.212
Summe aus 603 und 609	63.694	64.993	70.031	76.858
753	38.795	37.812	36.641	40.301
813	49.111	50.465	58.604	51.544
841	85.309	105.209	111.883	113.892
842	36.569	39.005	44.286	43.454
843	8.550	7.558	8.156	10.365
844	19.019	20.914	22.606	22.275
Insgesamt	301.047	325.956	352.207	358.689

603: Bauingenieur(e/innen); 609: Architekt (en/innen), Raumplaner/innen, a. n. g.; 753: Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerberater/innen und verwandte Berufe³⁾; 813: Rechtsvertreter/innen, -berater/innen; 841: Ärzt(e/innen); 842: Zahnärzt(e/innen); 843: Tierärzt(e/innen); 844: Apotheker/innen

Anmerkungen: a) 1991 sind in dieser Gruppe auch die „Fachgehilf(en/innen) in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, Steuerfachleute, a.n.g.“ enthalten. Ab 1992 werden diese getrennt in EF754 ausgewiesen.

o. N.: ohne Nachweis.

a. n. g.: anderweitig nicht genannt.

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

⁴⁶ Siehe *Statistisches Bundesamt* (1993: 325).

Tabelle 13: *Berufsnummer und Berufsbezeichnung im Mikrozensus, die den Teilgruppen der „Freien Berufe“ ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen zugehören könnten*

Berufsnummer	1991	1993	1995	1996
32, 52	6.658	5.244	5.959	8.189
601	9.290	7.930	6.510	11.368
602, 604, 611	8.855	10.799	10.024	13.866
703	18.334	16.494	16.991	22.262
752	21.526	o. N.	o. N.	o. N.
754, 755, 756, 757	o. N.	28.277	37.369	44.919
Summe aus 752, 755, 756 und 757	21.526	26.404	35.974	43.175
774	19.764	6.319	8.900	7.942
775	o. N.	8.901	9.394	11.084
776, 777, 779	o. N.	7.686	9.041	13.982
Summe aus 774, 775, 776, 777 und 779	19.764	22.906	27.335	33.008
851	9.642	8.693	7.795	10.899
859, 861, 862, 864	8.633	9.815	11.936	16.344
881, 884, 886, 887, 891, 894	12.463	16.091	19.044	23.222
Insgesamt	115.165	126.249	142.963	184.077

32: Land-, Tierwirtschaftsberater/innen, Agraringenieur(e/innen, Agrartechniker(e/innen); 52: Ingenieur(e/innen), Techniker/innen in Gartenbau und Landespflege; 601: Ingenieur(e/innen) des Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbaues; 602: Elektroingenieur(e/innen); 604: Ingenieur(e/innen) für Vermessungswesen und Kartographie; 611: Chemiker/innen, Chemie-, Verfahreningenieur(e/innen); 703: Werbefachleute; 752: Unternehmensberater, Organisatoren; 754: Fachgehilf(en/innen) in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, Steuerfachleute, a. n. g.; 755: Marketing-, Absatzfachleute; 756: Organisator(en/innen), Controller/innen und verwandte Berufe, a. n. g.; 757: Unternehmensberater/innen und verwandte Berufe; 774: Datenverarbeitungsfachleute, Informatiker/innen o. n. A.; 775: Softwareentwickler/innen; 776: DV-Organisator/innen und verwandte Berufe; 777: DV-Beratungs- und Vertriebsfachleute; 779: sonst. Datenverarbeitungsfachleute, Informatiker/innen; 851: Heilpraktiker/innen; 859: Therapeutische Berufe, a.n.g.; 861: Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge(en/innen); 862: Heilpädagoge(en/innen); 864: Altenpfleger/innen; 881: Wirtschaftswissenschaftler/innen, a.n.g.; 884: Sozialwissenschaftler/innen, a.n.g.; 886: Psychologe(en/innen); 887: Statistiker/innen, Marktforscher/innen und verwandte Berufe; 891: Geistliche; 894: Seelsorge-, Kulturhelfer/innen, Ordensbrüder und -schwestern o. n. T.

Anmerkungen: o. N.: ohne Nachweis,
o. n. T.: ohne nähere Tätigkeitsangaben.
o. n. A.: ohne nähere Angaben,
a. n. g.: anderweitig nicht genannt.

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Wie schon angegeben, sind die Gruppen, die unter den dreiziffrigen Berufsnummern aggregiert sind, für 1991 und 1993 bis 1996 nicht unmittelbar miteinander zu vergleichen, da die Klassifikation geändert wurde. Mit der Klassifizierung der Berufe 1992 wurden die Berufsgruppen, die den Freien Berufen zugerechnet werden können, weiter differenziert und verfeinert, um u. a. den Wandel in den jeweiligen Bereichen besser erfassen zu können. Zur besseren Vergleichbarkeit über den Gesamtzeitraum ist deshalb für die Mikrozensen ab 1993 jeweils eine Summenkategorie gebildet worden.

Wie schon bei den anderen Selbständigengruppen ist die Aufteilung bei den Freien Berufen nicht immer trennscharf. Für die Gruppe „Künstler und Publizisten“ wurde dies bereits ausgeführt und die Berufsgruppe 703 „Werbefachleute“ den Freiberuflern zugeordnet. Ein weiteres Beispiel für Unklarheiten ist die Gruppe 859: Therapeutische Berufe, a. n. g., bei der es zu Überschneidungen mit der Oberkategorie „Pflegerberufe“ und damit zu den kraft Gesetz in der GRV Pflichtversicherten kommen könnte.

Durch die Differenzierung nach den Berufskategorien ist es anhand des Mikrozensus aber möglich, zumindest Anhaltspunkte über die Anzahl selbständiger Freiberufler sowie deren Veränderung im Zeitablauf in den einzelnen Kategorien zu gewinnen. So zeigen die Tabellen, daß es über den hier betrachteten Zeitraum prinzipiell eine Zunahme in beiden Untergruppen von Freiberuflern gegeben hat, wobei sich die Zahl der verkammerten Selbständigen mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen um circa 19 vH erhöhte und die der zweiten Gruppe ohne eine obligatorische Sicherung um 60 vH. Diese Zunahmen erfolgten nicht einheitlich über alle Berufskategorien, sondern es gab strukturelle Verschiebungen und Gewichtsverlagerungen. So ist beispielsweise in der Gruppe der verkammerten Freiberufler insbesondere die Anzahl der Ärzt(e/innen) von 1991 auf 1996 mit etwa 33 vH überproportional gestiegen. Bei den Freiberuflern ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen erfolgte die Zunahme vor allem bei den „Werbefachleuten“: 703, den wirtschaftsberatenden Berufen, hier vor allem bei 757, und den „Datenverarbeitungsfachleuten“: 775 und 777.

5.7. Zusammenfassung

Bei der Zuordnung der im Mikrozensus als Dreisteller enthaltenen Berufsgruppen zu den sechs spezifischen Selbständigengruppen mit einer obligatorischen Alterssicherung ergeben sich grundsätzliche Schwierigkeiten infolge der Heterogenität der einzelnen Berufsgruppen. Weiterhin ist eine eindeutige Abgrenzung der Gruppen nach sozialrechtlichen Kriterien nicht möglich. Dies führt zwangsläufig zu Unschärfen. Bei vorsichtiger, d. h. konservativer, Vorgehensweise können aber zumindest Hinweise hinsichtlich des Niveaus und dessen Entwicklung ermittelt werden.

Ein weiterer Mangel der Mikrozensen hinsichtlich der Eignung für Analysen der Altersvorsorge von Selbständigen ist, daß keine Erfassung von zusätzlichen Merkmalen, die zur Beurteilung einer Versicherungspflicht in der GRV notwendig sind, erfolgt. Um valide Angaben über den versicherungspflichtigen Personenkreis ermitteln zu können, müßten – neben Einzelheiten über den sozialrechtlichen Status der Beschäftigten – beispielsweise noch Informationen über die Befreiungstatbestände von der Versicherungspflicht enthalten sein oder auch die Rechtsformen der Unternehmen abgefragt werden, da dies für den Bereich der Selbständigen und deren sozialrechtliche Absicherung von Bedeutung ist.

Weiterhin sind Verlaufsanalysen über den Gesamtzeitraum schwierig, da die Klassifikation geändert wurde und deshalb die Abgrenzungen im Zeitablauf nicht konstant sind. Hierdurch gibt es insbesondere zwischen dem 1991er und dem 1993er Mikrozensus einen Strukturbruch⁴⁷.

Trotz dieser im Detail teilweise schwierigen Abgrenzung der jeweils versicherungspflichtigen Gruppen wird im folgenden weiter untersucht, ob und wenn ja, bei welchem Träger der GRV die Personen versichert sind und es werden zur Validierung die Ergebnisse mit den Angaben aus den Geschäftsstatistiken verglichen.

6. Die Altersvorsorge der Selbständigen

Im folgenden wird auf die Struktur und die Entwicklung der Altersvorsorge für die in diesem Kapitel aufgeführten Gruppen eingegangen. Bevor die Ergebnisse für diesen Bereich vorgestellt werden, seien die Fragen, die zu den in den Erhebungsfeldern vorliegenden Informationen führten, angegeben. Dabei wird zwischen vier disjunkten Gruppen unterschieden:

- den Pflichtversicherten in der Berichtswoche. Die Frage, der die Tabellen zugrunde liegen, lautet: „Waren Sie in der Berichtswoche (22. bis 28. April) in einer gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?“⁴⁸;
- den Pflichtversicherten in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche. Hierfür wurde folgende Frage gestellt: „Waren Sie in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert?“⁴⁹;
- den freiwillig Versicherten. Die Identifikation dieser Gruppe soll über die Frage: „Waren Sie in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert?“⁵⁰ erfolgen;
- den sogenannten latent Versicherten. Um diese Gruppe ermitteln zu können, wurde die folgende Frage gestellt: „Haben Sie jemals seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt?“⁵¹.

Grundsätzlich sollten bei diesen Fragen die „Landwirtschaftlichen Versorgungswerke u. ä.“⁵² nicht berücksichtigt werden.

⁴⁷ So wurde für den Mikrozensus 1991 die Klassifizierung der Berufe, Ausgabe 1975, Stand Juli 1991, und für die Mikrozensus 1995 und 1996 die Klassifizierung der Berufe, Ausgabe 1992, Stand Juli 1992 verwendet.

⁴⁸ EF81 in den Mikrozensus 1993 sowie 1995 und EF266 im Mikrozensus 1996.

⁴⁹ EF82 in den Mikrozensus 1993 sowie 1995 und EF267 im Mikrozensus 1996.

⁵⁰ EF83 in den Mikrozensus 1993 sowie 1995 und EF268 im Mikrozensus 1996.

⁵¹ EF84 in den Mikrozensus 1993 sowie 1995 und EF269 im Mikrozensus 1996.

⁵² Diese Formulierung wurde aus dem Fragebogen entnommen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß bei diesen Fragen nicht nach der Tätigkeit unterschieden wird, was bedeuten kann, daß die Versicherungspflicht nicht in der Haupt-, sondern auch in einer Nebentätigkeit begründet sein kann. Es ist somit denkbar, daß ein Erwerbstätiger in seiner Haupttätigkeit selbständig und versicherungsfrei, aber über eine Nebentätigkeit als abhängig Beschäftigter versicherungspflichtig in der GRV ist. In den zum Vergleich herangezogenen Statistiken der Versicherungsträger wird lediglich nach der Art der Versicherungspflicht unterschieden, nicht aber nach Berufsgruppen, deren Definition den Kriterien der Arbeitsmarktstatistik folgt. Ein grundsätzliches Problem der Validierung anhand von Geschäftsstatistiken ist daher, daß ein Vergleich nur auf aggregierter Ebene möglich ist. Dadurch werden strukturelle Veränderungen in der Erwerbstätigenstruktur, die innerhalb der Gruppe der Pflichtversicherten erfolgt sein können, nicht erfaßt.

Ferner ist ein unmittelbarer Vergleich dieser Informationen mit den Daten des VDR nicht möglich, da sich die Angaben aus den Datensätzen auf unterschiedliche Zeiträume bzw. Zeitpunkte beziehen. So betreffen die zeitpunktbezogenen Daten aus dem Mikrozensus den Status in einer Berichtswoche im April und die des VDR den am jeweiligen Jahresende. Die zeitraumbezogenen Angaben des Mikrozensus umfassen die Periode: März des vorhergehenden bis März des aktuellen Jahres, während die VDR-Statistik jeweils kalenderjahrbezogene Angaben enthält. Es stellt sich somit die Frage, ob zum Vergleich der Angaben aus dem April die VDR-Daten desselben oder die des davor liegenden Kalenderjahres verwendet werden sollten; analoges gilt natürlich auch für die zeitraumbezogenen Informationen.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf den Zeitraum ab 1993, da für das Jahr 1991 keine Statistiken des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für Gesamtdeutschland verfügbar sind.

6.1. Versicherte kraft Gesetzes

Die Gesamtheit der Gruppe „Versicherte kraft Gesetzes“ ist in der Tabelle 14 angegeben. Im Zeitablauf erfolgte – wie erwähnt – eine Zunahme, wobei die Veränderung von 1991 auf 1993 z. T. durch die Umstellung der Klassifikation bedingt sein dürfte.

Tabelle 14: Anzahl der Kraft Gesetz Pflichtversicherten

Kraft Gesetz Pflichtversicherte	1991	1993	1995	1996
insgesamt	40.928	53.982	71.021	85.280
Änderungsrate	–	31,9	31,6	20,1

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Nach den Ergebnissen der Mikrozensus, die in Tabelle 15 und Tabelle 16 angegeben sind, betrug die Zahl der Pflichtversicherten kraft Gesetzes im jeweiligen Beobachtungszeitraum zwischen 12.955 nach dem Mikrozensus 1993 und 19.492 nach dem Mikrozensus 1996. Es wurde somit lediglich eine Minderheit dieser Gruppe von der obligatorischen Absicherung in der GRV erfaßt.

Tabelle 15: Pflichtversicherte aus der Gruppe der Kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte) in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
<i>Gesamt</i>	11.570	14.539	16.837
Nein	42.413	56.482	68.443

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Tabelle 16: Pflichtversicherte aus der Gruppe der Kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte) in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
<i>Gesamt</i>	<5000	<5000	<5000
Nein	–	52.390	65.637
Entfällt	41.028	–	16.989
Kein Eintrag vorhanden	11.570	14.539	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Aus den Tabellen geht hervor, daß der überwiegende Teil der Personen die Frage nach der Versicherungspflicht mit „Nein“ beantwortet hat. Der Anteil betrug 1993 etwa 76 vH und 1996 rund 77 vH, und dies bei einer deutlichen Zunahme der Personen, die zu der Gruppe „Versicherte kraft Gesetzes“ gerechnet werden, über den betrachteten Zeitraum um etwa 58 vH.

In den Statistiken des VDR wird bei den Selbständigen zwischen denen auf Antrag und denen kraft Gesetz Versicherungspflichtigen unterschieden. Eine derartige Differenzierung ist im Mikrozensus nicht gegeben. Daher kann im folgenden zwischen diesen beiden Gruppen nicht differenziert werden. Weiterhin müssen die Gruppen „Lehrer und Erzieher“, „Pflegerpersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind“ und „Seelotsen sowie Küstenschiffer und Küstenfischer“ zusammengefaßt werden, da in den Geschäftsstatistiken keine Untergliederung zwischen diesen per Gesetz unterschiedenen Gruppen erfolgt. Es besteht für diese drei Gruppen eine Versicherungspflicht in der Ange-

stellenversicherung. In der Tabelle 17 sind die Angaben aus den Statistiken des VDR für alle Jahre zwischen 1992 und 1996 angegeben.

Tabelle 17: Selbständige, die auf Antrag und kraft Gesetz versichert sind, nach den Geschäftsstatistiken des VDR, Gesamtdeutschland

Jahr	Anzahl					
	im Berichtszeitraum			am jeweiligen Jahresende		
	Auf Antrag	Kraft Gesetz	Insgesamt	Auf Antrag	Kraft Gesetz	Insgesamt
1992	43.304	41.634	84.938	38.616	30.648	69.264
1993	37.116	47.049	84.165	33.345	34.670	68.015
1994	32.953	46.136	79.089	29.040	35.649	64.689
1995	32.474	33.872	66.346	28.719	26.106	54.825
1996	31.352	31.153	62.505	27.097	24.146	51.243

Quelle: Band 108, Tabelle 104.00 V, S. 308, und Tabelle 111.00 V, S. 316, für 1992
 Band 115, Tabelle 104.00 V, S. 308, und Tabelle 111.00 V, S. 316, für 1993
 Band 119, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1994
 Band 123, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1995
 Band 127, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1996

Vergleicht man die Angaben aus der Tabelle 17 mit den Angaben aus den beiden korrespondierenden Tabellen des Mikrozensus, so ergeben sich erhebliche Abweichungen zwischen den jeweiligen Jahren. So sind nach der Geschäftsstatistik im Jahre 1996 beispielsweise 62.505 Personen im Berichtszeitraum pflichtversichert gewesen – oder 66.346, wenn man das Jahr 1995 zugrunde legt. Demgegenüber waren es vom März 1995 bis März 1996 gemäß Mikrozensus weniger als 20.000⁵³. Neben diesen beträchtlichen Abweichungen fällt weiter auf, daß auch die Entwicklung über die Jahre nicht gleichgerichtet verläuft. Während die Geschäftsstatistiken eine Abnahme in allen Bereichen verzeichnen, weist der Mikrozensus eine Zunahme von 1993 auf 1995 und eine anschließende Stagnation auf.

Wie sind diese Unterschiede zu erklären? Um hierüber Hinweise zu erhalten, wurden die freiwillig sowie die latent versicherten Selbständigen zusätzlich berücksichtigt. Deren hochgerechnete Anzahl im Mikrozensus ist in Tabelle 18 und Tabelle 19 wiedergegeben. Zusätzliche beitragszahlende Selbständige aus diesen beiden Gruppen sind die freiwillig Versicherten. Addiert man die Anzahl der Personen dieser Gruppe beispielsweise für das Jahr 1996 zu den Versicherungspflichtigen, so ergibt sich eine Summe von insgesamt 38.272 Personen. Diese Zahl weicht – je nach dem, welche Referenz man verwendet – immer noch um 24.233 bzw. um 28.074 Personen von denen der Geschäftsstatistik ab. Es liegt daher nahe zu vermuten, daß der Hauptgrund für dieses Phänomen in einer fehlerhaften Aussage der Befragten hinsichtlich des Versicherungsstatus liegt. Zieht man die Ergebnisse

⁵³ Da es sich im Mikrozensus um disjunkte Gruppen handelt, wurden die entsprechenden Werte aus den beiden Tabellen Tabelle 15 Tabelle 16 summiert.

der beiden anderen Erhebungen heran, so divergieren die Angaben des Mikrozensus 1995 um 50.171 (Vergleichsjahr 1994) bzw. 37.428 (Vergleichsjahr 1995) und beim Mikrozensus 1993 sogar um 63.939 (Vergleichsjahr 1992) bzw. um 63.166 (Vergleichsjahr 1993).

Tabelle 18: Freiwillig Versicherte in den letzten zwölf Kalendermonaten aus der Gruppe der kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte), Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	–	–	–
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	7.073	7.995	14.595
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	–
<i>Gesamt</i>	<i>8.044</i>	<i>10.286</i>	<i>18.781</i>
Nein	32.984	42.104	46.856
Entfällt	12.955	–	19.643
Kein Eintrag vorhanden	–	18.632	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Tabelle 19: Latent Versicherte aus der Gruppe der kraft Gesetz Versicherten (ohne Beschäftigte), Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	–	–	–
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	18.099	20.166	25.722
Handwerker-Versicherung	–	–	–
<i>Gesamt</i>	<i>21.860</i>	<i>25.202</i>	<i>29.836</i>
Nein	11.123	16.902	16.876
Entfällt	20.999	–	38.568
Kein Eintrag vorhanden	–	28.918	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Worin der Grund für die Abnahme der „Genauigkeit“ liegt, konnte nicht geklärt werden. Die Ergebnisse bedeuten, daß zur Gruppe der kraft Gesetz Pflichtversicherten lediglich Aussagen anhand des Mikrozensus 1996 getroffen werden können, auch wenn diese im Detail, d. h. der Art der Versicherungspflicht, nicht korrekt sind. Aussagen über die Entwicklung dieser Gruppe im Zeitablauf sind anhand der Mikrozensen nicht möglich.

Als ein zentrales Ergebnis ist für die im Mikrozensus 1996 erfaßte Zeitperiode somit festzuhalten, daß von den aus der Gruppe der kraft Gesetz Versicherten Befragten mit 58,2 vH gut die Hälfte angibt, in der GRV versichert zu sein. Weiterhin wird deutlich, daß mit 45,4 vH ein nicht unbedeutender Teil der Grundgesamtheit angibt, latent in der GRV versichert zu sein, d. h. ebenfalls Anwartschaften auf zukünftige Leistungen erworben hat, wobei über die Höhe dieser Anwartschaften allerdings keine Aussagen getroffen werden können.

6.2. Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister

In den Geschäftsstatistiken lassen sich die Gruppe der Handwerker und die der Bezirksschornsteinfeger nicht voneinander trennen. Aus diesem Grund werden sie hier gemeinsam betrachtet, wobei die Gruppe „Handwerker“ die dominierende ist. Es sei hier darauf hingewiesen, daß diese, wenn eine Versicherungspflicht besteht, in der Arbeiterrentenversicherung versichert sein sollten. Die Gesamtzahl der dieser Gruppe zugerechneten Personen ist in Tabelle 20 angegeben⁵⁴.

Tabelle 20: Anzahl der Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind

	1991	1993	1995	1996
Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister	400.914	524.392	561.546	609.096
Änderungsrate	–	30,8	7,1	8,5

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Die deutliche Erhöhung der Anzahl von Handwerkern und Bezirksschornsteinfegermeistern von 1991 auf 1993 ist z. T. auf die Umstellung der Klassifikation und deren Inkompatibilität zurückzuführen. Von daher kann sich eine Beurteilung der Entwicklung lediglich auf den Zeitraum von 1993 bis 1996 beziehen. Für diese Zeitperiode ist eine Zunahme der Anzahl dieser Gruppe angehörenden Personen zu konstatieren. Im folgenden wird zunächst danach gefragt, inwieweit sich für die Versicherungspflichtigen aus dieser Gruppe valide Angaben auf der Grundlage des Mikrozensus treffen lassen. Für die Gruppe der Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister lassen sich in den Mikrozensus die in den folgenden Tabellen angegebenen Zahlen über die Altersvorsorge in der GRV ermitteln.

Tabelle 21: Pflichtversicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	125.066	127.865	135.563
Angestelltenversicherung	40.855	45.655	49.055
<i>Gesamt</i>	<i>165.921</i>	<i>173.520</i>	<i>184.618</i>
Nein	358.470	388.030	422.343

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

⁵⁴ Es ist darauf hinzuweisen, daß die Geschäftsführer von GmbHs, AGs und ähnlichen Unternehmensformen in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind, sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Diese Gruppe kann im Mikrozensus nicht identifiziert werden.

Tabelle 22: *Pflichtversicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland*

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	6.729	9.143	13.577
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	–	–	–
<i>Gesamt</i>	<i>10.308</i>	<i>11.819</i>	<i>17.868</i>
Nein	–	376.211	404.327
Entfällt	348.161	–	186.900
Kein Eintrag vorhanden	165.921	173.520	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Wie auch bei den „Versicherten kraft Gesetzes“ ist für die Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister prinzipiell eine Zunahme der im jeweiligen Jahr versicherungspflichtigen Personen festzustellen. Diese Zunahme korrespondiert mit dem Anstieg der dieser Gruppe zugerechneten Personen. Daher bleibt der Anteil der Versicherten in etwa konstant und beläuft sich auf gut 33 vH.

Stellt man diesen Zahlen die Angaben aus den Statistiken des VDR (Tabelle 23) gegenüber, so zeigt der Vergleich, daß bei den Handwerkern deutlich mehr Personen angeben, in einem Jahr versicherungspflichtig zu sein, als dies der Realität entspricht. Die jeweilige Abweichung liegt bei einer Größenordnung zwischen 80.000 Personen (Mikrozensus 1993) und rund 100.000 Personen (Mikrozensus 1996).

Tabelle 23: *Handwerker in der GRV nach den Geschäftsstatistiken, Gesamtdeutschland*

Jahr	Anzahl	
	im Berichtszeitraum	am jeweiligen Jahresende
1992	93.918	80.811
1993	96.221	83.406
1994	99.183	85.958
1995	101.881	88.864
1996	103.544	88.821

Quelle: Band 108, Tabelle 104.00 V, S. 308, und Tabelle 111.00 V, S. 316, für 1992
 Band 115, Tabelle 104.00 V, S. 308, und Tabelle 111.00 V, S. 316, für 1993
 Band 119, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1994
 Band 123, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1995
 Band 127, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1996

Für die betrachtete Gruppe gilt, daß bis zum 31. Dezember 1991 für die Handwerker – nicht jedoch für die Bezirksschornsteinfegermeister – eine automatische Beendigung der Versicherungspflicht nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung erfolgte. Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde dies geändert. Seitdem muß eine Befreiung von der Versicherungspflicht vom Versicherten beantragt werden⁵⁵. In der Tabelle 24 ist die Anzahl der Personen enthalten, die angegeben haben, freiwillig in der GRV versichert zu sein.

Tabelle 24: Freiwillig in der GRV versicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	100.137	100.867	145.792
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	34.817	37.062	58.545
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	–
<i>Gesamt</i>	<i>136.055</i>	<i>138.768</i>	<i>207.658</i>
Nein	212.107	237.443	193.285
Entfällt	176.229	–	208.152
Kein Eintrag vorhanden	–	185.339	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Insgesamt zeigt die Tabelle 24 eine Zunahme der freiwillig Versicherten an allen Handwerkern und Bezirksschornsteinfegermeister vor allem zwischen 1995 und 1996. Es läßt sich anhand des Datensatzes nicht klären, wodurch diese Zunahme um fast 69.000 Personen bedingt ist.

Demgegenüber weisen bei der Gruppe der latent Versicherten an allen Handwerkern und Bezirksschornsteinfegermeistern schon die Absolutwerte relativ große Schwankungen auf, wie der Tabelle 25 entnommen werden kann.

Angesichts dieser Ergebnisse stellt sich erneut die Frage nach der Validität dieser Angaben.

Hinsichtlich der Gruppe „Bezirksschornsteinfegermeister“ kann zusätzlich die Geschäftsstatistik der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister herangezogen werden. So weisen die Geschäftsberichte sowohl die Anzahl der Mitglieder als auch die Anzahl an Kehrbezirken aus; siehe Tabelle 26.

⁵⁵ § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI i. V. m. § 6 Abs. 2 SGB VI. Siehe hierzu Voelzke (1999: 419, Rdnr 151).

Tabelle 25: Latent in der GRV versicherte Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister mit Beitragzahlungen, die vor über 12 Monaten bis zurück zum 1.1.1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	125.057	129.772	119.147
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	35.297	48.788	41.417
Handwerker-Versicherung	–	–	–
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	–
<i>Gesamt</i>	<i>173.837</i>	<i>190.877</i>	<i>162.059</i>
Nein	38.270	46.566	30.930
Entfällt	312.284	–	416.106
Kein Eintrag vorhanden	–	324.107	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Tabelle 26: Bezirksschornsteinfegermeister gemäß den Geschäftstatistiken der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister

Jahr	Anzahl					
	Mitglieder in ...			Kehrbezirke in ...		
	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt
1992	–	–	–	–	–	–
1993	–	–	–	–	–	–
1994	6.265	1.644	7.909	6.278	1.647	7.925
1995	6.299	1.627	7.926	6.303	1.637	7.940
1996	6.356	1.607	7.963	6.364	1.614	7.978
1997	6.350	1.589	7.939	6.356	1.593	7.949

Quelle: Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (1999) sowie nach telefonischer Auskunft.

Wie der Tabelle 27 entnommen werden kann, liegt die Anzahl der Personen, die angegeben haben, in der Berichtswoche pflichtversichert zu sein, unter 5000. Prinzipiell müßten aber alle Bezirksschornsteinfegermeister/innen in der Berichtswoche pflichtversichert gewesen sein, da für diese keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV möglich ist.

Tabelle 27: Pflichtversicherte Bezirksschornsteinfegermeister/innen in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland

Feldbezeichnung	1993	1995	1996
Gesamt	< 5000	< 5000	< 5000
Bezirksschornsteinfeger/innen insgesamt	6.807	6.888	8.700

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Vergleicht man die beiden Tabellen miteinander, so wird – unter Berücksichtigung der durch die Stichprobenfehler bedingten Abweichungen – zumindest die Größenordnung der Anzahl selbständiger Bezirksschornsteinfeger/innen annähernd erreicht. Erstaunlich ist allerdings der Sachverhalt, daß eine recht große Anzahl der Bezirksschornsteinfegermeister/innen angegeben haben, nicht versicherungspflichtig zu sein. Dies kann wiederum als ein weiteres Indiz für die „Uninformiertheit“ der Personen über die Altersvorsorge gewertet werden – unterstellt, daß 1. die Geschäftsstatistiken die korrekten Angaben enthalten und 2. die Bezirksschornsteinfegermeister/innen sich der Versicherungspflicht nicht entziehen können.

Um einer Beantwortung für die Gründe der „Fehlangaben“ insbesondere hinsichtlich der Versicherungspflicht etwas näher zu kommen, sind exemplarisch für das Jahr 1995 die Handwerker, die angegeben haben, pflichtversichert zu sein, in der Tabelle 28 altersgruppenspezifisch ausgewiesen und den Zahlen des VDR gegenüber gestellt worden. Hierbei wird besonders deutlich, daß in den Altersklassen 25 bis 29 und 35 bis 39 die Angaben relativ gut mit denen des VDR übereinstimmen, während in der Altersgruppe 30 bis 34, die insgesamt die stärkste Besetzung aufweist, im Mikrozensus weniger Personen enthalten sind. In allen anderen Altersklassen kommt es beginnend mit der Altersgruppe der 40- bis 44jährigen demgegenüber zu beträchtlich höheren Werten. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, daß Personen angeben, in der GRV pflichtversichert zu sein, obwohl dies nicht zutrifft.

Insgesamt gesehen sind die Angaben im Mikrozensus somit auch für die Handwerker zur Analyse von Fragen der Altersvorsorge nur bedingt geeignet. Um mögliche Ursachen für die gravierenden Abweichungen zu den Statistiken des VDR zu identifizieren, müßte man folgende Fragen beantworten können, für die bislang nur Vermutungen angestellt werden können:

- Warum ist die Zahl der Handwerker mit einer Pflichtversicherung in der GRV in der Gesamtheit im Vergleich zur VDR-Statistik zu hoch?
Es ist nicht geklärt, wie die Versicherungspflicht der hier betrachteten Gruppe zustande gekommen ist. Es ist denkbar, daß ein Teil der Handwerker eine weitere versicherungspflichtige (Neben-) Tätigkeit ausübt und darüber – und nicht über ihre Tätigkeit als Handwerker – als pflichtversichert in der GRV zu zählen ist. Eine Überprüfung dieser Möglichkeit ließ allerdings erkennen, daß dieser Fehler keine Bedeutung hat.

Tabelle 28: *Vergleich der in der GRV pflichtversicherten Handwerker nach dem Mikrozensus und den VDR-Statistiken im Jahre 1995*

Alters- klassen	Personen			Verhältnis	
	MZ 1995	VDR 1994	VDR 1995	MZ 1995/ VDR 1994	MZ 1995/ VDR 1995
20 bis 24	< 5000	736	860	–	–
25 bis 29	17.760	15.215	14.805	117%	120%
30 bis 34	28.303	40.568	36.902	70%	77%
35 bis 39	23.821	23.686	20.509	101%	116%
40 bis 44	26.213	6.764	6.022	388%	435%
45 bis 49	23.521	4.122	3.807	571%	618%
50 bis 54	25.552	3.213	3.322	795%	769%
55 bis 59	21.475	3.253	3.080	660%	697%
60 bis 64	12.964	1.755	1.853	739%	700%
65 und älter	< 5000	215	344	–	–
Gesamt	184.870	99527	91504	186%	202%

Quelle: VDR-Statistik Band 119, S. 211 f., Band 123, S. 219 f., sowie eigene Auswertungen auf der Grundlage des Scientific Use Files des Mikrozensus aus dem Jahr 1995.

- Warum ist die Zahl der Handwerker mit einer Pflichtversicherung in der GRV in der Gesamtheit im Vergleich zur VDR-Statistik zu hoch?
Es ist nicht geklärt, wie die Versicherungspflicht der hier betrachteten Gruppe zustande gekommen ist. Es ist denkbar, daß ein Teil der Handwerker eine weitere versicherungspflichtige (Neben-) Tätigkeit ausübt und darüber – und nicht über ihre Tätigkeit als Handwerker – als pflichtversichert in der GRV zu zählen ist. Eine Überprüfung dieser Möglichkeit ließ allerdings erkennen, daß dieser Fehler keine Bedeutung hat.
- Warum ist die relative Abweichung der GRV-pflichtversicherten Handwerker zwischen den Angaben im Mikrozensus und der VDR-Statistik ab der Altersklasse 40-44 sprunghaft gestiegen?
Die in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker unterliegen nach 18 Jahren Pflichtversicherung in der GRV nicht mehr der Versicherungspflicht. Wird einmal unterstellt, daß ein Handwerker zwischen dem 20sten und 25sten Lebensjahr eine mindestens acht Jahre dauernde Ausbildung mit einer Meisterprüfung abschließt, die zur Ausübung selbständiger Tätigkeit im Handwerkswesen notwendig ist, liegt das Lebensalter, ab dem eine Befreiung der Versicherungspflicht erfolgen kann, in der Altersklasse 35 bis 39 Jahren.
Ab dieser Altersklasse reduziert sich die Zahl der versicherungspflichtigen Handwerker nach der VDR-Statistik deutlich zunächst um etwa 16.000 Personen. Diese Abnahme findet sich auch im Mikrozensus wieder, wenn auch nicht so stark. Es findet daher ein Sprung in den relativen Abweichungen statt. Daraus könnte gefolgert werden, daß von den Handwerkern nach dem 40sten Lebensjahr irrtümlicherweise eine Pflichtversicherung angegeben wird. Bis zum 31. Dezember 1991 sind die Handwerker nach 18 Pflichtversicherungsjahren in der GRV automatisch aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, wenn ihrerseits kein Antrag auf Erhalt einer Pflichtversicherung gestellt worden sind. Dieses Verfahren ist seit dem 1.1.1992 mit dem Rentenreformgesetz 1992 geändert. Seitdem bleibt die Versicherungspflicht in der GRV für Handwerker erhalten, wenn kein Antrag auf Befreiung gestellt wird.
- Inwieweit gelingt eine adäquate Identifizierung dieser Gruppe?
Die Bestimmung der in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker im Mikrozensus kann nur näherungsweise über die dreistelligen Berufsnummern des Mikrozensus erfolgen. Unter diesen Berufsnummern werden Berufe subsumiert, die nur teilweise in der

Handwerksrolle aufgeführt sind, oder aber es können nicht alle Berufe aus der Handwerksrolle in den entsprechenden Berufsgruppen des Mikrozensus zugeordnet werden.

6.3. Künstler und Publizisten

Auch die Gruppe „Künstler und Publizisten“ wird in den Statistiken des VDR als eigenständige Gruppe geführt. Es ist somit auch hier ein Abgleich der Ergebnisse des Mikrozensus möglich. Für diesen Personenkreis gilt grundsätzlich eine unbegrenzte Versicherungspflicht, d. h. hier ist prinzipiell eine bessere Möglichkeit der Validierung von Angaben der Befragten gegeben als es beispielsweise bei den Handwerkern der Fall ist. Die Gesamtzahl ist in der Tabelle 30 angegeben.

Tabelle 29: Anzahl der Künstler und Publizisten, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind

	1991	1993	1995	1996
Künstler und Publizisten ohne abhängig Beschäftigte	86.165	101.733	123.355	145.583
Änderungsrate	–	18,1	21,3	18,0

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensusen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

In der Tabelle 30 ist zunächst die Anzahl der Personen, die angegeben haben, in der Berichtswoche versicherungspflichtig zu sein, dargestellt. Dabei müßte eigentlich deutlich werden, daß der Großteil der Personen versicherungspflichtig ist, und zwar in der Angestelltenversicherung. Offensichtlich ist dem aber auch bei dieser Gruppe nicht so.

Tabelle 30: In der GRV pflichtversicherte „Künstler und Publizisten“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	5.347	8.568	10.180
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	19.107	22.957	26.250
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	–
<i>Gesamt</i>	24.454	31.525	37.621
Nein	77.279	91.830	107.962

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensusen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Tabelle 31: *In der GRV pflichtversicherte Künstler und Publizisten in den letzten zwölf Monaten, Gesamtdeutschland*

	1993	1995	1996
<i>Gesamt</i>	< 5000	< 5000	< 5000
Nein	–	87.735	103.888
Entfällt	75.411	–	37.765
Kein Eintrag vorhanden	24.454	31.525	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Bei den „Künstlern und Publizisten“ erfolgte über den Untersuchungszeitraum zwar eine deutliche Zunahme der Pflichtversicherten von insgesamt 26.322 auf 41.551 Personen, diese korrespondiert allerdings zu einem beträchtlichen Teil mit der Zunahme der Gesamtzahl der dieser Gruppe zugerechneten Personen, so daß der Anteil der Versicherungspflichtigen sich nur leicht von rund 26 vH auf etwa 29 vH erhöhte. Da alle dieser Gruppe zuzurechnenden Personen versicherungspflichtig sind, deutet sich ebenso wie bei den kraft Gesetz Versicherten eine erhebliche Untererfassung an.

Bevor hierauf näher eingegangen wird, sei aber ein Vergleich der Anzahl der Versicherungspflichtigen gemäß den Mikrozensen mit der Anzahl der in den Geschäftsstatistiken ausgewiesenen Versicherten in der Tabelle 32 vorgenommen.

Tabelle 32: *Versicherte in der Künstlersozialversicherung nach VDR-Statistik*

Jahr	Anzahl	
	Im Berichtszeitraum	Am jeweiligen Jahresende
1992	57.638	50.270
1993	64.979	57.240
1994	72.829	64.437
1995	80.275	71.044
1996	115.193	79.200

Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger :
 Band 108, Tabelle 104.00 V, S. 308, und Tabelle 111.00 V, S. 316, für 1992
 Band 115, Tabelle 104.00 V, S. 308, und Tabelle 111.00 V, S. 316, für 1993
 Band 119, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1994
 Band 123, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1995
 Band 127, Tabelle 104.00 V, S. 316, und Tabelle 111.00 V, S. 324, für 1996

Für die Gruppe der „Künstlern und Publizisten“ sind die Werte aus den Mikrozensen um mehr als 50 vH niedriger. Hier kommt es somit im Vergleich zur Gruppe der „Handwerker“ zum umgekehrten Ergebnis.

Stellt man die Werte der Geschäftsstatistik den Zahlen der der Gruppe zugerechneten Personen gegenüber – unterstellt, daß zumindest die berufliche Zuordnung valide ist –, so erhält man zumindest Indizien über das Ausmaß der Untererfassung. Diese liegt je nach Erhebungs- und Vergleichsjahr zwischen 30.000 und rund 70.000 Personen. Nun kann man, wie dies auch bei den anderen Gruppen durchgeführt wurde, die Personen mit berücksichtigen, die angegeben haben, freiwillig versichert zu sein, um die Abweichungen, die in einer falschen Selbsteinschätzung begründet sind, zu eliminieren⁵⁶. Die Anzahl dieser Personen ist in der Tabelle 33 wiedergegeben.

Tabelle 33: Freiwillig in der GRV versicherte Künstler und Publizisten in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	–	–	–
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	12.893	14.842	21.984
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	–
<i>Gesamt</i>	<i>16.946</i>	<i>18.090</i>	<i>28.064</i>
Nein	58.465	69.645	74.895
Entfällt	26.322	–	42.625
Kein Eintrag vorhanden	–	35.620	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Dieses Vorgehen – bei dem unterstellt wird, daß die Personen zwar wissen, daß sie in der GRV versichert sind und lediglich bei der Frage nach der Versicherungsart einen Fehler gemacht haben – führt zwar zu einer Annäherung der Werte an die aus der Geschäftsstatistik. Dennoch dürften die Abweichungen in Abhängigkeit von der gewählten Vergleichsperiode zu groß sein, um als Konglomerat aus Stichprobenfehlern und anderen, mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten auftretenden Fehlern angesehen werden zu können.

Der Vollständigkeit halber sind für die Gruppe der „Künstler und Publizisten“ in der Tabelle 34 auch die Personen ausgewiesen, die sich als „latent in der GRV versichert“ betrachten. Die Ergebnisse sind ein weiteres Indiz für die Vermutung, daß die Befragten im Prinzip keine korrekten Angaben über den Versicherungsstatus machen.

⁵⁶ Da sich die Personen selbst bei dem Versicherungsträger melden müssen, könnte hierdurch fälschlicherweise der Eindruck entstanden sein, freiwillig anstatt pflichtversichert Mitglied in der GRV zu sein.

Ebenso wie bei den Handwerkern könnte eine weitere Ursache für die unterschiedlichen Angaben auch darin zu suchen sein, daß eine Versicherung in der GRV über eine andere Tätigkeit begründet ist. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß eine Versicherungspflicht als Handwerker sowie nach dem ALG einer Versicherungspflicht nach dem § 4 KSVG vorgehen.

Tabelle 34: Latent in der GRV versicherte Künstler und Publizisten, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	8.274	> 5000	8.700
Knappschaftliche Rentenversicherung	< 5000	33.153	< 5000
Angestelltenversicherung	23.449	27.516	31.039
Handwerker-Versicherung	< 5000	< 5000	–
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	< 5000
<i>Gesamt</i>	<i>32.347</i>	<i>69.645</i>	<i>40.824</i>
Nein	26.118	–	34.070
Entfällt	43.268	–	70.688
Kein Eintrag vorhanden	–	53.710	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

6.4. Landwirte

Grundsätzlich sind Selbständige aus der Gruppe „Landwirte“ versicherungspflichtig in der Alterssicherung der Landwirte, sofern sie den Bestimmungen des ALG genügen. Dies trifft jedoch nicht auf alle dieser Gruppe zugehörigen Selbständigen zu. Die Gesamtzahl ist in der Tabelle 35 wiedergegeben.

Tabelle 35: Anzahl der Landwirte, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sein könnten

	1991	1993	1995	1996
Landwirte	375.600	366.476	324.963	306.892
Änderungsrate	–	-2,4	-11,3	-5,6

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1991, 1993, 1995 und 1996.

Angaben zur Alterssicherung der Landwirte werden für diese Gruppe im Mikrozensus, wie erwähnt, nicht erhoben. Dennoch finden sich für diese Gruppe folgende Angaben der Altersvorsorge für die vier hier unterschiedenen Versicherungsstatus in der GRV.

Tabelle 36: Pflichtversicherte „Landwirte“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	49.342	48.166	74.716
Angestelltenversicherung	5.678	–	6.422
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	5.946
<i>Gesamt</i>	<i>55.020</i>	<i>52.402</i>	<i>87.084</i>
Nein	311.456	272.561	219.809

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Tabelle 37: Pflichtversicherte Landwirte in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
<i>Gesamt</i>	< 5000	< 5000	< 5000
Nein	–	270.360	215.662
Entfällt	309.464	–	87.984
Kein Eintrag vorhanden	55.020	52.402	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Der Mikrozensus weist somit eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen aus der Gruppe „Landwirte“ als in der GRV pflichtversichert aus. Zusätzlich zu diesen haben die in den folgenden Tabellen aufgeführten Personen Ansprüche an die GRV erworben.

Tabelle 38: Freiwillig in der GRV versicherte Landwirte in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	21.910	22.639	23.928
<i>Gesamt</i>	<i>25.414</i>	<i>28.379</i>	<i>28.366</i>
Nein	284.050	241.981	185.598
Entfällt	57.012	–	92.930
Kein Eintrag vorhanden	–	54.604	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Tabelle 39: Latent in der GRV versicherte Landwirte mit Beitragzahlungen, die vor über 12 Monaten bis zurück zum 1. Januar 1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	72.073	55.505	60.827
Angestelltenversicherung	8.489	6.976	9.635
<i>Gesamt</i>	<i>81.811</i>	<i>65.287</i>	<i>70.934</i>
Nein	202.239	176.694	114.218
Entfällt	82.426	–	121.296
Kein Eintrag vorhanden	–	82.983	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Da die Landwirte in Ostdeutschland erst seit 1995 in einer landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) versicherungspflichtig sind⁵⁷, enthalten die Geschäftsstatistiken keine Angaben über diesen Personenkreis vor 1995 und der Datenvergleich kann sich nur auf die Jahre 1995 und 1996 beziehen.

Tabelle 40: Landwirte, die nach § 1 Abs. 2 ALG pflichtversichert bei einer LAK sind, Gesamtdeutschland

Jahr	Pflichtversicherte
1995	303.302
1996	281.964

Quelle: Agrarbericht der Bundesregierung 2000, Anhang S. 70.

Der Mikrozensus weist insgesamt 298.052 selbständige Landwirte für das Jahr 1995 und 278.205 für das Jahr 1996 aus. Dies bedeutet, daß zumindest die Anzahl der Landwirte relativ gut erfaßt wird. Es kann allerdings keine Aussage dahingehend getroffen werden, ob diese Personen in einer LAK versichert sind, da diese Angaben, wie erwähnt, nicht erhoben werden.

Bemerkenswert ist allerdings, daß von den erfaßten Landwirten ein relativ großer Anteil angegeben hat, in der GRV versicherungspflichtig zu sein, nämlich 54.603 im Jahr 1995 und im folgenden Jahr 90.331, das sind 16,8 vH bzw. 29,4 vH. Dies kann entweder den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder auch auf einer Fehleinschätzung des Versicherungsverhältnisses beruhen. So könnte es sein, daß, wie bei den Künstlern und Publizisten, ein relativ großes Maß an Unwissenheit vorliegt und die Personen meinen, sie seien in der

⁵⁷ Siehe hierzu ausführlich Koch und Möller-Schlotfeldt (1999: 1286).

GRV versichert, obwohl sie de facto in der Alterssicherung der Landwirte abgesichert sind. Es sei aber auch hier auf den Punkt hingewiesen, daß eventuell aufgrund einer Nebentätigkeit als Landwirt die Personen dieser Gruppe zwar zugerechnet wurden, diese aber – z. B. als Handwerker – in der GRV versicherungspflichtig sind.

6.5. Freie Berufe

6.5.1. Vorbemerkungen

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, daß der Großteil der hier betrachteten Personen, die sogenannten Freiberufler, nicht versicherungspflichtig in der GRV ist. Es kann somit keine Validierung anhand von Statistiken des VDR erfolgen. Hinsichtlich der Altersvorsorge bestehen für die Angehörigen der Freien Berufe folgende in der Tabelle 41 angegebenen Möglichkeiten. Die Tabelle bezieht sich nur auf die Freien Berufe, die verkammert sind.

Tabelle 41: Potentielle Ausgestaltung der Kammerzugehörigkeit und der Absicherung in einem Versorgungswerk

		Versorgungswerk	
		Versicherungspflicht	Freiwillige Versicherung
Kammer	Pflichtmitgliedschaft	X	X
	Freiwillige Mitgliedschaft	X	X

Die Tabelle 41 soll verdeutlichen, daß prinzipiell alle vier Kombinationen von obligatorischer oder freiwilliger Kammerzugehörigkeit und obligatorischer oder freiwilliger Versicherung in einem Versorgungswerk möglich sind. So besteht beispielsweise für die Ärzte die Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Kammer und eine Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk. Versorgungswerke existieren grundsätzlich für die verkammerten Berufe Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, rechts- und wirtschaftsberatende Berufe, Architekten⁵⁸, Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberater. Aber nicht bei allen wird eine flächendeckende Versorgung durch Versorgungswerke sichergestellt.

Um Informationen über die Altersvorsorge dieser Gruppe von Freiberuflern zu erhalten, bestände grundsätzlich die Möglichkeit, die Geschäftsstatistiken der Versorgungswerke heranzuziehen. Hierbei ergibt sich allerdings das Problem, daß in den Geschäftsstatistiken

⁵⁸ Hier ist anzumerken, daß in den Versorgungswerke der Ingenieursberufe nur Selbständige Pflichtkammermitglieder sein können.

nicht zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit des Versicherten unterschieden wird. Da im Mikrozensus Angaben über eine Versicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk nicht abgefragt werden, sind Aussagen über diese Form der Altersvorsorge nicht möglich. Es kann lediglich – wie auch bei den Landwirten – das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses in der GRV untersucht werden.

Neben den in der GRV versicherungspflichtigen Freiberuflern und den verkammerten Freien Berufen besteht eine dritte Gruppe, die grundsätzlich nicht versicherungspflichtig ist. Für diesen Personenkreis ist die freiwillige Absicherung in der GRV eine mögliche Option der Altersvorsorge, während für die Gruppe der Freien Berufe, die über ein Versorgungswerk verfügen, eine ergänzende Absicherung in der GRV möglich ist, obwohl es eher unwahrscheinlich ist, daß sie diese Option wahrnehmen. Da davon ausgegangen werden kann, daß diese Dreiteilung Konsequenzen für die Altersvorsorge bedingt, wird im folgenden zwischen der Gruppe „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ und der Gruppe derjenigen ohne eine obligatorische Versorgungseinrichtung differenziert.

6.5.2. Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen

Im folgenden werden – auch zum Vergleich mit den anderen Selbständigengruppen – die Tabellen zu den vier verschiedenen Fragen bezüglich der Absicherung in der GRV angegeben. Da es – wie erwähnt – nicht möglich ist, Angaben über die Validität dieser Daten auf der Grundlage der Statistiken des VDR zu machen, wird im folgenden nur auf einige klärungsbedürftige Ergebnisse eingegangen.

Tabelle 42: Pflichtversicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	< 5.000	6.525	–
Knappschaftliche Rentenversicherung	–	–	–
Angestelltenversicherung	> 35.000	36.211	45.011
Ja, aber Angabe fehlt	–	–	–
<i>Gesamt</i>	<i>42.104</i>	<i>42.736</i>	<i>48.715</i>
Nein	283.851	309.471	309.974

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Betrachtet man die Ergebnisse in Tabelle 42, so ergibt sich einerseits eine deutliche Zunahme der Personen von 1993 auf 1995 – von 325.955 auf 352.207 – und eine relative Konstanz zwischen 1995 und 1996. Dies gilt allerdings nicht für die Angabe, in der GRV in der Berichtswoche versicherungspflichtig gewesen zu sein. Hier ist die Anzahl zwischen

1993 und 1995 relativ konstant und es erfolgt ein Anstieg im Jahr 1996. Zählt man die Personen, die angegeben haben, in den letzten zwölf Kalendermonaten, aber nicht in der Berichtswoche, versicherungspflichtig gewesen zu sein dazu, so erhöht sich die Differenz zwischen 1995 und 1996 noch. Grundsätzlich ist zu diesen beiden Tabellen anzumerken, daß auch diese Angaben problematisch sind, da im Prinzip keine Versicherungspflicht in der GRV besteht. Ein Grund für die ermittelten Werte kann sein, daß die Gruppen anhand der dreistelligen Klassifikation nicht eindeutig identifiziert und trennscharf gebildet werden konnten.

Tabelle 43: Pflichtversicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
<i>Gesamt</i>	–	–	7.354
Nein		305.999	301.848
Entfällt	279.638	–	49.487
Kein Eintrag vorhanden	42.104	42.736	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Auch bei den freiwillig in der GRV Versicherten dieser hier betrachteten Gruppe zeigt sich eine „Ungereimtheit“ in der Tabelle 44: die Anzahl der Personen, die die Frage der freiwilligen Versicherung mit „Ja“ beantwortet haben, erhöhte sich zwischen 1995 auf 1996 um 65.359, d. h. die Anzahl hat sich mehr als verdoppelt.

Tabelle 44: Freiwillig in der GRV versicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	8.465	6.581	6.604
Angestelltenversicherung	50.343	47.257	106.055
<i>Gesamt</i>	<i>59.432</i>	<i>54.120</i>	<i>119.479</i>
Nein	220.206	251.880	181.145
Entfällt	46.317	–	58.066
Kein Eintrag vorhanden	–	46.207	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Für die latent in der GRV Versicherten „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“, weist die in der Tabelle 45 wiedergegebene Anzahl zwischen den Erhebungsjahren hohe Differenzen auf. Insbesondere die Reduzierung von 1995 auf 1996 wäre hier erklärungsbedürftig, da der Rückgang der Personen ein prinzipielles Ausscheiden aus der Gruppe impliziert, und dies in einem relativ großen Umfang.

Tabelle 45: Latent in der GRV versicherte „Freie Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ mit Beitragzahlungen, die vor über zwölf Monaten bis zurück zum 1. Januar 1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	11.459	14.382	5.979
Angestelltenversicherung	111.103	128.010	93.164
<i>Gesamt</i>	<i>123.941</i>	<i>144.115</i>	<i>101.198</i>
Nein	–	107.764	79.029
Entfällt	105.750	–	178.463
Kein Eintrag vorhanden	–	100.327	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Insgesamt gesehen ergibt die Auswertung der Gruppe der „Freien Berufe mit obligatorischen Versorgungseinrichtungen“ Resultate, die klärungsbedürftig sind, aber anhand der vorhandenen Informationen in den Mikrozensen nicht weiter untersucht werden können.

6.5.3. Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen

Für diese Gruppe wurde die Hypothese formuliert, daß aufgrund der fehlenden obligatorischen Absicherung in einer Versorgungseinrichtung die Versicherung in der GRV eine Alternative bzw. Ergänzung zu den anderen Formen der freiwilligen privaten Vorsorge sein könnte. Für diesen Personenkreis, der in der GRV nicht versicherungspflichtig ist, dürften in den beiden Tabellen zur Versicherungspflicht keine oder nur wenige Personen in den Kategorien „Ja“ enthalten sein – vorausgesetzt, die mit den Problemen der Identifikation verbundenen Unschärfen sind nicht allzu groß.

Hinsichtlich der freiwilligen sowie latenten Absicherung in der GRV – die Ergebnisse sind in der Tabelle 49 sowie Tabelle 51 angegeben – ergeben sich dieselben Fragen, die auch bei der anderen Gruppe der Freiberufler aufgetreten sind, nämlich die nach den Ursachen für den drastischen Anstieg zwischen 1995 und 1996 bei den freiwillig und für die Schwankungen bei den latent Versicherten.

Table 46: Pflichtversicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ in der Berichtswoche, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Angestelltenversicherung	17.853	20.109	25.206
<i>Gesamt</i>	<i>21.483</i>	<i>25.229</i>	<i>28.749</i>
Nein	104.766	117.734	155.327

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Table 47: Pflichtversicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten (aber nicht in der Berichtswoche), Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	–	–	5.906
<i>Gesamt</i>	<i>4.946</i>	<i>5.323</i>	<i>7.824</i>
Nein	–	112.411	147.348
Entfällt	99.820	–	28.904
Kein Eintrag vorhanden	21.483	25.229	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Table 48: Freiwillig in der GRV versicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ in den letzten zwölf Kalendermonaten, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	–	–	6.219
Angestelltenversicherung	19.352	20.056	52.353
<i>Gesamt</i>	<i>23.975</i>	<i>23.829</i>	<i>59.954</i>
Nein	75.845	88.582	86.761
Entfällt	26.430	–	37.361
Kein Eintrag vorhanden	–	30.552	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensen aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

Tabelle 49: Latent in der GRV versicherte „Freie Berufe ohne obligatorische Versorgungseinrichtungen“ mit Beitragszahlungen, die vor über zwölf Monaten bis zurück zum 1. Januar 1924 geleistet wurden, Gesamtdeutschland

	1993	1995	1996
Arbeiterrentenversicherung	8.767	12.357	10.339
Angestelltenversicherung	47.873	52.972	52.307
<i>Gesamt</i>	<i>56.806</i>	<i>65.965</i>	<i>62.958</i>
Nein	18.891	22.617	23.029
Entfällt	50.404	–	98.090
Kein Eintrag vorhanden	–	54.381	–

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus aus den Jahren 1993, 1995 und 1996.

6.6. Zusammenfassung

Faßt man die Ergebnisse hinsichtlich der Struktur der Altersvorsorge von Selbständigen zusammen, so ist das Resultat unbefriedigend. Zum einen ergibt die Überprüfung der Ergebnisse anhand der Statistiken des VDR zum Teil gravierende Unterschiede. Zum anderen scheinen für die Gruppen, die nicht in der GRV versicherungspflichtig sind, eine Reihe von Angaben unschlüssig zu sein. Insgesamt zeigt sich, daß nach den Mikrozensus zu viele Selbständige als in der GRV versichert ausgewiesen werden. Dies gilt aber nicht einheitlich für alle hier betrachteten Selbständigengruppen. So ist die Anzahl der Versicherten in der Gruppe der Künstler und Publizisten sowie in der der kraft Gesetz Versicherten zu niedrig, während die in der Gruppe der Handwerker zu hoch ist.

Auf mögliche Ursachen ist in den jeweiligen Abschnitten eingegangen worden, sie seien daher hier nur noch einmal kurz aufgeführt. Zunächst ist durch die Zusammenfassung der Berufsgruppen nach der dreistelligen Klassifikation eine Unschärfe gegeben, durch die bereits erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Gruppen entstehen können. Hinzu kommt, daß im Mikrozensus nur wenige Informationen über die der Altersvorsorge zugrunde liegenden sozialrechtlichen Regelungen enthalten sind, die zur Identifizierung der spezifischen Gruppen zusätzlich hätten herangezogen werden können. Eine weitere Fehlerquelle könnte in der Beantwortung der Fragen hinsichtlich des Versicherungsstatus der Person liegen. Es gibt Indizien dafür, daß die Differenzierung zwischen in der GRV versicherungspflichtig und freiwillig versichert von den Personen nicht korrekt antizipiert wurde. Des weiteren wurde im Text darauf hingewiesen, daß aus dem Mikrozensus nicht zu entnehmen ist, auf welchen Tatbeständen eine Pflichtversicherung in der GRV beruht. Auf diesen Aspekt wird im folgenden kurz eingegangen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, daß der Versichertenstatus auch durch eine Nebentätigkeit erworben wird. Würde es sich dabei um eine relativ große Gruppe handeln, hätte man ein Indiz dafür gefunden, warum die Anzahl der in der GRV pflichtversicherten Selbständigen so hoch ausfällt. Beispielhaft ist daher im folgenden für den Mikrozensus 1995 die Anzahl der Personen in der Gruppe der Selbständigen angegeben worden, die angegeben haben, in der Berichtswoche pflichtversichert gewesen zu sein und gleichzeitig eine Nebentätigkeit ausgeübt zu haben.

Table 50: Pflichtversicherte Selbständige in der Berichtswoche mit einer Nebentätigkeit im Jahre 1995, Gesamtdeutschland

Feldbezeichnung	Personen
Arbeiter, Heimarbeiter	< 5000
Beamte	< 5000
mithelfende(r) Familienangehörige(r)	< 5000
Richter, Angestellte	15.483
Selbständig	10.763
Gesamt	26.246

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage der Scientific Use Files des Mikrozensus 1995

Von den insgesamt 711.297 in der GRV in der Berichtswoche pflichtversicherten Selbständigen gehen 26.249 Personen einer Nebentätigkeit nach. Die Möglichkeit, daß über eine nebenberufliche abhängige Beschäftigung eine Pflichtversicherung in der GRV entstanden ist, beschränkt sich nach den Auszählungen auf eine Gruppe von weniger als 21.000 Personen. Hierbei handelt es sich um die Gruppe „Arbeiter, Heimarbeiter“ mit weniger als 5.000 Personen sowie um die Gruppe „Richter, Angestellte“ mit 15.483 Personen.

Die Gruppe der Selbständigen, die über ihre nebenberufliche Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der GRV erlangen könnten, ist damit als sehr gering zu bezeichnen. Als bedeutende Ursache für die große Anzahl an GRV pflichtversicherten Selbständigen scheidet diese Möglichkeit daher aus.

Dies alles führt zu der Einschätzung, daß der Mikrozensus als Datenbasis zur Analyse der Altersvorsorge von Selbständigen hinsichtlich der obligatorischen Absicherung nur eingeschränkt geeignet ist. Neben diesen Informationen werden in unregelmäßigen Abständen Zusatzinformation zur Altersvorsorge erhoben. Bezüglich der Relevanz dieser Angaben hinsichtlich der Analyse der Alterssicherung von Selbständigen wird im folgenden kurz eingegangen.

7. Zusatzinformationen zur Altersvorsorge

Im Mikrozensus 1995 sind zusätzlich – in einer Unterstichprobe von 0,25 vH aller Haushalte – im Rahmen einer Sondererhebung Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (EF85) und zur Gesamtversicherungssumme von Lebensversicherung (EF86) gestellt worden.

Die Frage nach der betrieblichen Altersvorsorge wurde nur Angestellten, Arbeitern oder Auszubildenden vorgelegt. Es ist daher nicht möglich, die Formen der Absicherung von Selbständigen über ihren eigenen Betrieb – wie die schon erwähnte Geschäftsführerversorgung – zu identifizieren.

Hinsichtlich der Zusatzvorsorge wurde die Frage nach dem Bestehen einer Lebensversicherung: „Besteht eine Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung)?“, gestellt. Dabei wurde nach der Gesamtversicherungssumme gefragt, die in sieben verschiedene Kategorien unterteilt ist – beginnend mit der kleinsten Versicherungssumme von höchstens 4.999 DM und endend mit 100.000 DM oder mehr. In der Tabelle 51 ist die sich ergebende Schichtung angegeben.

Tabelle 51: Selbständige mit einer Lebensversicherung

EF86	Versicherungssumme in DM	Personen
1	unter 5.000 DM	33.816
2	5.000 bis unter 10.000	52.132
3	10.000 bis unter 20.000	112.672
4	20.000 bis unter 30.000	133.244
5	30.000 bis unter 50.000	240.072
6	50.000 bis unter 100.000	397.408
7	100.000 und mehr	739.044
	Summe	1.708.388
9	Nein	1.175.584
255	Kein Eintrag vorhanden	529.540
	Gesamt	3.413.512

Quelle: Eigene Auswertungen auf der Grundlage des Scientific Use Files des Mikrozensus aus dem Jahr 1995.

Um weiterreichende Informationen zur privaten Altersvorsorge (nicht nur) der Selbständigen gewinnen zu können, müßten aber weitere Bestandteile der Vertragstarife von Lebensversicherungen bekannt sein. Dazu zählen Angaben darüber,

- wie viele und für wen die Lebensversicherungen abgeschlossen sind,

-
- ob eine Kapital- oder Risikolebensversicherung abgeschlossen wurde⁵⁹,
 - an welche Bedingungen die Prämienzahlungen gekoppelt sind (Veränderungen der Prämienzahlungen in der Höhe, Möglichkeiten der temporären Aussetzung der Prämienzahlung etc.)
 - ob die Auszahlung der Versicherungssumme bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder nach Ablauf einer Vertragslaufzeit erfolgt,
 - ob die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder als Rente/Annuität fällig wird und
 - in welcher Form die laufenden Renten/Annuitäten dynamisiert werden⁶⁰.

Zu diesen wichtigen Vertragstarifen liefert die Sondererhebung des Mikrozensus keine Informationen. Die ausschließliche Berücksichtigung der Versicherungssumme kann daher nur sehr eingeschränkte Einblicke in die Absicherung durch eine Lebensversicherung gewähren.

8. Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland wird seit einigen Jahren ein struktureller Wandel der Erwerbsarbeit beobachtet. Diese Strukturveränderungen haben auch Auswirkungen auf das System der sozialen Sicherung in Deutschland. Vor allem, wenn eine Substitution von abhängiger durch selbständige Erwerbstätigkeit erfolgt, besteht zum einen die Gefahr einer Erosion der Finanzierungsbasis der sozialen Sicherungssysteme, zum anderen können sich hieraus Probleme der materiellen Armut ergeben, falls beim Eintritt von Krankheit, Invalidität oder auch nach der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit keine Absicherung gegen die dadurch bedingten Einkommensausfälle vorhanden ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zunächst die Frage nach den detaillierten strukturellen Veränderungen der Erwerbstätigkeit, ihren Konsequenzen und letztlich nach der Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen. Eine Analyse des Gesamtkomplexes wäre im vorgegebenen Rahmen allerdings zu umfangreich. Da die Altersvorsorge die vom quantitativen Umfang her bedeutendste Form sozialer Sicherung ist, wurde die Analyse auf den Bereich der Altersvorsorge der Selbständigen beschränkt.

⁵⁹ Es ist nicht eindeutig, was in dem Fragebogen „Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt Mikrozensus 1995“ in der Fragennummer 95 (F) unter einer Sterbegeldversicherung zu verstehen ist. Es sei hier noch einmal auf die Bedeutung einer Unterscheidung zwischen einer Risiko- und einer Kapitallebensversicherung hingewiesen.

⁶⁰ Vgl. bspw. Hagelschuer (1987) bezüglich der verschiedenen Formen der Lebensversicherung, deren Variabilität in der Leistungsgestaltung noch weitere, an dieser Stelle nicht aufgeführte Elemente enthält. Für eine grundsätzliche Diskussion wichtiger Vertragsparameter von Altersvorsorgemaßnahmen, die bei der Lebensversicherung zu berücksichtigen sind, siehe Viebrok/Dräther (1999).

Es geht somit darum, eine Antwort auf die Frage zu finden, inwieweit sich aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes Konsequenzen für die Ausgestaltung der Altersvorsorge selbständig Erwerbstätiger ergeben und ob sozialpolitische Reaktionen zur Vermeidung einer Erosion der Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung und materieller Armut im Alter erforderlich sind. Dafür ist – als erster Schritt – eine fundierte Lageanalyse erforderlich.

Der Überblick über die in der Bundesrepublik Deutschland verfügbaren Datensätze zeigte, daß im Prinzip nur der Mikrozensus repräsentative Angaben sowohl zur Erwerbstätigkeit als auch zur Altersvorsorge bereitstellt. Es wurde deshalb der Versuch unternommen, anhand des Mikrozensus möglichst umfassende Informationen über die Erwerbstätigkeit und über die Altersvorsorge des untersuchten Personenkreises zu gewinnen.

Dazu mußte der Personenkreis zunächst genauer spezifiziert werden. Die Wahl fiel auf die sechs Selbständigengruppen mit einer obligatorischen Alterssicherung: Versicherte kraft Gesetzes, Handwerker und Bezirksschornsteinfegermeister, Künstler und Publizisten, Landwirte sowie Freie Berufe.

Bei der Zuordnung der Berufsgruppen des Mikrozensus zu diesen Selbständigengruppen ergaben sich einerseits grundsätzliche Schwierigkeiten infolge der Heterogenität der untersuchten Gruppen, andererseits war eine eindeutige Abgrenzung und Isolierung der nach sozialrechtlichen Kriterien ausgewählten Gruppen aus den Berufsklassifizierungen des Mikrozensus nicht immer möglich. Dies führte zwangsläufig zu Unschärfen.

Trotz dieser im Detail teilweise schwierigen Abgrenzung der versicherungspflichtigen Gruppen wurde außerdem untersucht, ob und wenn ja, bei welchem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) die Personen versichert sind und es wurden zur Validierung die Ergebnisse der Mikrozensusauswertungen mit Angaben aus den Statistiken der Versicherungsträger verglichen.

Faßt man die Ergebnisse hinsichtlich der Struktur der Altersvorsorge von Selbständigen zusammen, so ist das Resultat unbefriedigend. Zum einen ergab die Überprüfung der Ergebnisse anhand der Geschäftsstatistiken zum Teil gravierende Abweichungen. Zum anderen scheinen vor allem für die Gruppen, die nicht in der GRV, sondern bei anderen Trägern versicherungspflichtig sind, eine Reihe von Angaben unschlüssig zu sein. Insgesamt zeigte sich, daß nach den Mikrozensus zu viele Selbständige als in der GRV versichert ausgewiesen werden, was aber wiederum nicht über alle Gruppen feststellbar ist, da beispielsweise die Anzahl der Versicherten in der Gruppe der Künstler und Publizisten zu niedrig ausfällt.

Als Ursachen für die Abweichungen ist – neben der Unschärfe durch die nicht eindeutig mögliche Zuordnung der Berufsgruppen zu den versicherungspflichtigen Selbständigengruppen –, auf folgendes hinzuweisen.

Ein Grund könnte in der nicht adäquaten Beantwortung der Fragen hinsichtlich des Versicherungsstatus der Person liegen, denn es gibt Indizien dafür, daß die Differenzierung zwischen in der GRV versicherungspflichtig oder freiwillig versichert von den Personen nicht korrekt antizipiert wurde, d.h. es herrscht bei den Befragten Unkenntnis über den tatsächlichen Versicherungsstatus.

Weiterhin können als Ursachen für die aufgetretenen Abweichungen folgende vier Hauptpunkte genannt werden:

1. Bei dem Mikrozensus handelt es sich um eine Zufallsstichprobe, während die zum Vergleich herangezogenen Geschäftsstatistiken aus Totalerhebungen stammen.
2. Die Erhebungswege sind unterschiedlich, da beim Mikrozensus die Informationen durch Interviewer, d. h. durch Personenauskunft, erhoben werden, während die Geschäftsstatistiken aus prozeßproduzierten Daten gewonnen werden. Da die auskunftgebende Person bei der Mikrozensusbefragung nicht notwendigerweise immer der selbständig Erwerbstätige selbst ist, stellt sich zudem die Frage, inwieweit diese Person über den Versicherungsstatus des Selbständigen korrekt Auskunft geben kann.
3. Die Zuordnung der nach sozialrechtlichen Regelungen ausgewählten Berufe ist nur eingeschränkt möglich, da die Berufsklassifizierung im Mikrozensus zum Teil nicht differenziert genug ist bzw. anderen Klassifizierungsmustern folgt.

Zusätzlich zu den Standardfragen werden im Mikrozensus in unregelmäßigen Abständen weitere Fragen zur privaten Altersvorsorge erhoben. Die Analyse der im Rahmen des Mikrozensus 1995 zusätzlich erhobenen Angaben ergab, daß diese zu wenig Informationen enthalten, um eine Einschätzung dieser Art der Altersvorsorge vornehmen zu können.

Dies alles führt zu der abschließenden Einschätzung, daß der Mikrozensus als Datenbasis zur Analyse der Altersvorsorge von Selbständigen hinsichtlich der obligatorischen Absicherung nur sehr bedingt geeignet ist.

9. Literatur

Bögenhold, Dieter, 1999: "Unternehmensgründungen, Unternehmertum und Dezentralität", in: Dieter Bögenhold (Hg.), *Unternehmensgründungen und Dezentralität – eine Renaissance der beruflichen Selbständigkeit in Europa?* Westdeutscher Verlag: Opladen, 7-30.

Bögenhold, Dieter, 2000: "Die Entwicklung zu Dienstleistungen. Ein wirtschaftshistorisches Erklärungsmuster für Veränderungen in der Unternehmensorganisationen und für das Entstehen neuer KMU's", in: Dieter Bögenhold (Hg.), *Kleine und*

mittlere Unternehmen im Strukturwandel – Arbeitsmarkt und Strukturpolitik. Frankfurt u. a. O.: Peter Lang, 77-98.

- Buch, Holger; Rühmann, Peter (Hg.), 1998: *Atypical Work as a Form of Low-Wage Employment in the German Labour Market.* Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA: Edward Elgar.
- Buczko, Gerhard, 2000: "Zur Rentenversicherungspflicht von Selbständigen mit einem Auftraggeber i. S. von § 2 Satz 1. Nr. 9 SGB VI.", *Die Angestelltenversicherung* 4: 134-137.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1994a: *Alterssicherung in Deutschland 1992 (ASID '92)*. Band M: Methodenbericht. Forschungsbericht 244-M Sozialforschung (Infratest Sozialforschung), Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1994b: *Alterssicherung in Deutschland 1992 (ASID '92)*. Band I: Strukturdaten zur Einkommenssituation von Personen und Ehepaaren ab 55 Jahren. Forschungsbericht 244 Sozialforschung (Infratest Sozialforschung), Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1997a: *Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95)*. Band M: Methodenbericht. Forschungsbericht 264-M Sozialforschung (Infratest Sozialforschung), Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1997b: *Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95)*. Schnellbericht. Forschungsbericht 264-S Sozialforschung (Infratest Sozialforschung), Bonn.
- Emmerling, Dieter; Riede, Thomas, 1997: "40 Jahre Mikrozensus", *Wirtschaft und Statistik* 3/1997: 160-174.
- Euler, Manfred; 1982: "Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983", *Wirtschaft und Statistik* 6/82: 433-437.
- Euler, Manfred; 1992: "Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993", *Wirtschaft und Statistik* 7/92: 463-469.
- European Commission (1998), *Joint Employment Report*. EC, Brüssel.
- Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika, 2000: "Alterssicherung von Selbständigen", in: Dieter Bögenhold (Hg.), *Kleine und mittlere Unternehmen im Strukturwandel – Arbeitsmarkt und Strukturpolitik*. Frankfurt: Peter Lang, 145-172.
- Griebeling, Gert, 1996: *Betriebliche Altersversorgung. Arbeitsrecht für Personal-Praktiker*. Neuwied - Kriftel - Berlin: Luchterhand.
- Gunning, J. P., 1997: "The Theory of Entrepreneurship in Austrian Economics", in W. Keizer; B. Tieben; R. van Zijp (Hg.), *Austrian Economics in Debate*. London: Routledge.
- Hagelschuer, Paul; 1987: *Lebensversicherungen*. Wiesbaden: Gabler.

-
- Koch, E.; Möller-Schlotfeldt, A.; 1999: "Alterssicherung der Landwirte", in: Bertram Schulin (Hg.), *Handbuch des Sozialversicherungsrechts*. Bd. 3 Rentenversicherungsrecht. München: C. H. Beck, 1249-1297.
- Kortmann, Klaus; Schatz, Christof, 1999: *Altersvorsorge in Deutschland 1996 (AVID '96). Lebensverläufe und künftige Einkommen im Alter*. DRV-Schriften 19/BMA-Forschungsbericht 277. Frankfurt am Main: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger/Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
- Krockow, Albrecht, 1995: "Erste Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993", *Wirtschaft und Statistik* 9/1995.
- Leicht, René; Philipp, Ralf 1999: *Der Trend zum Ein-Personen-Unternehmen. strukturbereicht kurzinfo*. Mannheim: Institut für Mittelstandsforschung.
- Luber, Silvia, 1999: "Die Entwicklung selbständiger Erwerbsarbeit in Westeuropa und den USA", in: Dieter Bögenhold; Dorothea Schmidt (Hg.), *Eine neue Gründerzeit? Die Wiederentdeckung kleiner Unternehmen in Theorie und Praxis*. Amsterdam: Fakultas, 43 – 70.
- Martinelli, A. (1994), "Entrepreneurship and Management", in: N. J. Smelser; R. Swedberg (Hg.), *The Handbook of Economic Sociology*, Princeton University and Russell Sage, Princeton and New York, 476-503.
- Nause, Günter, 1999: "Programm und Organisation der Landwirtschaftszählung 1999", *Wirtschaft und Statistik* 3/1999: 179-188.
- Rauschenbach, Thomas, 1996: "Die verfehlt Wirklichkeit – Soziale Berufe im Zerrspiegel amtlicher Statistiken", *neue praxis* 16: 57-75.
- Ruppert, Wolfgang, 1996: *Betriebliche Altersversorgung. Siebtes Forschungsvorhaben zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung. Ergebnisse und Analyse einer im Sommer 1996 durchgeführten Befragung von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des Handels*. München: ifo Institut für Wirtschaftsforschung.
- Schmähl, Winfried, 1996: "Ökonomische Grundlagen sozialer Sicherung", in: Bernd Baron von Maydell; Franz Ruland (Hg.), *Sozialrechtshandbuch (SRH)*. Neuwied: Luchterhand, 125-175.
- Schmähl, Winfried; Fachinger, Uwe, 1994: "Prozeßproduzierte Daten als Grundlage für sozial- und verteilungspolitische Analysen – Einige Erfahrungen mit Daten der Rentenversicherungsträger für Längsschnittanalysen –.", in: Richard Hauser; Notburga Ott; Gerd Wagner(Hg.), *Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik: Ergebnisse aus dem gleichnamigen Sonderforschungsbereich an den Universitäten Frankfurt und Mannheim. Band 2: Erhebungsverfahren, Analysemethoden und Mikrosimulation*. Berlin: Akademie, 179-200.
- Schmähl, Winfried; Fachinger, Uwe, 1999: "Armut und Reichtum. Einkommen und Konsumverhalten älterer Menschen", in: Annette Niederfranke; Gerhard Naeyege;

Eckart Frahm; (Hg.), *Funkkolleg Altern 2. Lebenslage und Lebenswelten, soziale Sicherung und Altenpolitik*. Opladen: Westdeutscher, 159-208.

Statistisches Bundesamt, 1993: *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie 1. Reihe 4.1.1, Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit*. Wiesbaden: Metzler-Poeschl.

Swedberg, R. (1998), *Entrepreneurship – The Social Science View*. Stockholm University, Working Paper.

Veldhues, Bernhard, 1995: "Die Handwerkszählung am 31. März 1995", *Wirtschaft und Statistik* 2/1995: 107-112.

Veldhues, Bernhard, 1998: "Die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung auf der Basis der Handwerkszählung 1995", *Wirtschaft und Statistik* 1/1998: 11-21.

Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister, 1999: *Geschäftsbericht*. Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

Viebrok, Holger; Dräther, Hendrik, 1999: *Alterssicherung auf der Grundlage von Sicherheit, Rentabilität und sozialer Verantwortung*. Bonn: Gesellschaft für Versicherungswissenschaften und -gestaltung (GVG).

Voelzke, Thomas, 1999: "Kreis der versicherten Personen", in: Bertram Schulin; (Hg.), *Handbuch des Sozialversicherungsrechts. Band 3, Rentenversicherungsrecht*. München: Beck, 371-493.

Wank, Rolf, 1992: "Die "neue Selbständigkeit"", *Der Betrieb* 45(2): 90-93.

Ziebach, Michael, 1996: "Die Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe am 31. März 1996", *Wirtschaft und Statistik* 2/1996: 86-89.

Zimmermann, Olaf; Schulz, Gabriele, 2000: "Künstlersozialversicherungspflicht ja oder nein? - Eine Zusammenstellung von der Künstlersozialkasse anerkannter Tätigkeitsbereiche", in: Deutscher Kulturrat (Hg.). *Künstlersozialversicherungsgesetz*. Bonn - Berlin: Eigenverlag, 27-51.